

## 17 Unrechtserleben und normativer Diskurs

U. EWALD

UWE EWALD, DR.,<sup>1</sup> ist Rechtsanwalt, Viktimologe und Kriminologe am *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht* in Freiburg und forscht zur Zeit am *Internationalen Strafgerichtshof für Ex-Jugoslawien (ICTY)* in Den Haag:

„Ich möchte gerne damit beginnen, meinen professionalen Hintergrund, von dem aus ich auf diese Fragen blicke, kurz anzudeuten, weil meine Darstellung dann vielleicht verständlicher wird. Und zwar beschäftige ich mich mit Fragen von Staatskriminalität und Opferwerdung einerseits aus der Perspektive eines Kriminologen und Viktimologen, zum anderen habe ich als Strafverteidiger bzw. Vertreter von Nebenklägern, also ehemaligen Opfern bzw. Hinterbliebenen von Opfern, selbst Betroffene vor Gericht vertreten. Und das beleuchtet eigentlich auch schon die beiden wesentlichen Seiten, die das Thema aus meiner Sicht kennzeichnen: „*Unrechts-Erleben*“ – das beinhaltet ja einerseits das „Unrecht“, also den *Bewertungs- und normativen Aspekt*, andererseits auch das „Erleben“, also den *psychosozialen Aspekt*, d.h. in gewisser Hinsicht die Viktimisierung. Und mindestens diese beiden Ebenen müsste man, meine ich, auseinanderhalten, wenn man danach fragt, ob und wie die Betroffenen das Widerfahrene als Unrecht erleben: also zum einen das *Erleben selbst*, zum anderen die *Bewertung des Erlebten*. ...

[Genauer:] Ich bin zur Zeit an einem Projekt beteiligt, das sich mit Viktimisierungen in Konfliktregionen am Beispiel des ehemaligen Jugoslawiens beschäftigt. Dort haben die Betroffenen ja soziale, bürgerkriegsartige Konflikte und Kampfhandlungen, wie Vertreibung, Massenvergewaltigungen, ‚ethnische Säuberungen‘ und dergleichen, *erlebt*. ... Allerdings haben zum Beispiel die kämpfenden Akteure von sich selbst zunächst *nicht* unbedingt das Bild eines Opfers, sondern das Täter-Opfer-Verhältnis kann da unter Umständen häufiger wechseln. ... Und in dieser Erlebensperspektive müssen nicht zwangsläufig schon klare Bewertungsaspekte enthalten sein. Denn wenn ich mich selbst nicht eindeutig als Opfer erlebe, ist es naheliegend, den anderen, den ‚Angreifer‘, auch nicht primär als Täter zu betrachten, sondern der ist erstmal sozusagen einfach nur mein Kombattant. ... Das *Bewerten* ist dann, konstruktivistisch betrachtet, sehr stark auch eine *nachträgliche Zuschreibung*, und zwar daß man sich in einer solchen Konstellation dann *im nachhinein* ... hauptsächlich als unterlegener, hilfloser Mensch oder Gruppe versteht – was, von außen betrachtet, keineswegs immer der Fall ist, auch bei Viktimisierung nicht, auch bei Traumatisierung ganz offensichtlich nicht. ... – Das meine ich also mit dem Auseinanderhalten von Bewerten und Erleben, da der *Unrechtsbegriff ja doch sehr stark auch kulturell und normativ geprägt* ist und damit letztlich in Richtung *Strafrecht* geht. ... Denn dann erst kann wirklich differenziert gefragt werden: Wie *bewerten* die Betroffenen das, was sie an Traumatisierungen *erlebt* haben, insbesondere *nachträglich* unter dem Aspekt von *Unrecht*? Betrachten sie

---

<sup>1</sup> Zur *Hervorhebungspraxis* s. S. 36

es als ein solches oder nicht? ... So haben wir am Institut sehr stark herausarbeiten können, daß selbst die auf den ersten Blick so offensichtlichen Viktimisierungen in diesen Großkonflikten mitunter erst im Nachgang ihren ‚bewertenden Touch‘ erhalten, ... d.h. erst wenn auch gesellschaftlich quasi die Schuld am Konflikt gesucht wird, wird meist auch das Normative stärker eingeführt. Ein gutes Beispiel dafür ist übrigens die DDR-Aufarbeitung, denn erst mit der Vereinigung kippte im Grunde die diesbezügliche Diskussion, und die Tötungen an der Mauer werden seitdem unter dem Aspekt der Opferwerdung *durch Unrecht* gesehen. Vorher gab es teilweise nicht einmal von den Betroffenen selbst eine wirklich nachweisbare Artikulation, daß das zu verfolgendes Unrecht im Sinne von Staatskriminalität gewesen wäre; eine Opferwerdung als solche freilich schon, das wird niemand bestreiten, ... aber dieser *normative Aspekt [im strafrechtlichen Sinne]* kommt erst später rein.

[Diese diskursive Konstruktion von Unrecht und Unrechtserleben] ist also ein zentrales Thema für uns, ... und im Laufe der Jahre haben wir dabei versucht, verschiedene Ebenen zu sondieren. Aus der traditionellen Viktimologie kommt ja beispielsweise die Unterscheidung von verschiedenen Opferebenen, was sich wohl auch auf Traumatisierung übertragen läßt: nämlich *primäre, sekundäre, tertiäre Viktimisierung*, als ganz grobes Analyseraster. ... Nehmen wir als Beispiel die vergewaltigten Frauen im Kosovo. [Die Vergewaltigung selbst wäre dann die primäre Viktimisierung oder auch Traumatisierung. Die zweite Ebene wäre etwa die] Familientradition, wo aus einem kulturell-normativen Verständnis von ‚Unreinheit‘ heraus, welches mit der Tat assoziiert wird, diese Viktimisierung nicht zugegeben werden darf, manchmal sogar Ärzte unter Druck gesetzt werden zu bestätigen, daß der betroffenen Frau in dieser Hinsicht nichts passiert ist u.ä. Und die dritte Stufe wäre dann die *gesellschaftliche Makroebene*. Da kann man etwa an diesem, in seiner Komplexität zunächst verwirrenden Jugoslawien-Konflikt aufzeigen, daß in politisch-medialen Strategiespielen und Großkonzepten die Zusammenhänge letztendlich derart vereinfacht werden, daß im Ergebnis herauskommt: Die Serben sind die Täter, und alle anderen sind die Opfer. Während die Serben selbst, nicht zuletzt in der Reaktion darauf, sich *hochgradig* als Opfer betrachten, sozusagen im Sinne einer tertiären Viktimisierung, da sie aus ihrer Sicht eben von allen Seiten als Täter beschimpft und diffamiert werden – wofür es zwar tatsächlich genügend Anknüpfungspunkte gibt, was in dieser abstrakten Verallgemeinerung dann aber auch wieder ins Falsche gerät, so daß sie dann irrationalerweise und, man muß fast sagen: notwendigerweise, weil menschlich halbwegs nachvollziehbar, diese Art von ungerechter Beschreibung als *Nur-Täter* nicht akzeptieren können und, um ihre eigene Identität zu wahren, sich ein anderes Bild von sich konstruieren müssen. Und das hat dann etwa zur Folge, daß Konsequenzen der Politik MILOSEVICS, wegen derer er ja auch vor den ICTY gekommen ist, *geleugnet werden*, einfach um gewissermaßen die eigene kollektive Identität ... noch halbwegs aufrechterhalten zu können.

Das wollte ich nur mal so umreißen, da das im wesentlichen die Ebenen sind, die uns interessieren. Und dahinter steckt sicherlich auch ein bestimmter theoretischer Ansatz, [nämlich eben dieser diskursiv-sozialkonstruktivistische]. Das Normative spielt bei diesen Zusammenhängen natürlich immer mit rein, *insofern die angedeuteten Aktionen und Reaktionen auf der sozialen und der politischen*

---

*Ebene ja hochgradig normativ gesteuert werden, um über solche Normsetzungen dann rückwirkend auch wieder soziale Kontrolle auszuüben.* Denn wenn beispielsweise begründet wird, daß das Täterverhalten in erster Linie den Serben zuzuschreiben ist, können daraus ja bestimmte Ableitungen getroffen, können politische Mechanismen eingerichtet werden, im Grunde bis hin zur Neustrukturierung des Kosovo mittels dem, was die UNMIK dort jetzt zu etablieren versucht. Das alles sind Folgen solcher normativen Prozesse, die wiederum anknüpfen an die beschriebenen Opferwerdungsprozesse, bei denen, wie gesagt, auch hochgradig Traumatisierungen inbegriffen sind. Wobei der Viktimisierungsbegriff für uns ein Oberkategorie ist. Zwar ist nicht jeder Viktimisierte traumatisiert, aber in diesen Großkonflikten sind Traumatisierungen doch tatsächlich sehr weit verbreitet.“<sup>1</sup>

Die Bewertung als *Unrecht* werde bei viktimisierendem und traumatisierendem *Erleben* im Kontext von Großkonflikten, bei denen die Täter-Opfer-Konstellation uneindeutig sei, häufig erst nachträglich im Sinne einer *tertiären Viktimisierung* konstruiert, und zwar im Zuge von politisch-rechtlich-medialen Diskursen, welche wesentlich zur Ausübung *sozialer Kontrolle* dienen, meint U. EWALD. Zur Explikation wird sein Aufsatz „*Victimization in the Context of War: Some Aspects of a Macro-victimological Research Project*“<sup>2</sup> herangezogen, der wie folgt zusammengefaßt wurde: „Contrary to the concept of a stabilized modern society, in today's late modern ,world risk society' (BECK) the threshold between peace and war dissolves, no clear line between the ,good victim' and the ,bad perpetrator' can be drawn, and the positions of victim and victimizer seem to become interchangeable. In such a world, victimization is often highly politicized, as the recent ,War on Terror' in Afghanistan shows, where a political concept of victims is used to construct the ,evil' and its victims on the one hand, while other victimized individuals are defined as ,collateral damages' on the other hand. Furthermore, the black and white pattern of ,good' and ,bad' can be instrumentalized in order to regain power, establish and justify certain types of social control, including state violence.“<sup>3</sup>

Es läßt sich mit diesem Ansatz an die im Interview mit J. PH. REEMTSMA aufgeworfene Frage<sup>4</sup> anknüpfen, ob und inwieweit Unrechtserleben bei *politischer* Kriminalität sich anders darstelle als bei „normaler“, nicht-politischer Kriminalität innerhalb eines Rechtsstaats. Den strafrechtlichen Rahmen betreffend, wurde dort für letztere ein *Paradigmenwechsel von einer Täter- zu einer zunehmenden Opferorientierung* konstatiert, was U. EWALD auch für den Bereich politischer Kriminalität und Konfliktualität bestätigt: „During the last decades, a shift from a perpetrator to a victim oriented style of social (and crime) control can be observed which has been accompanied by a change in the meaning of victims in the crime discourse, as YOUNG and RUSH put it: ,We're all victims, OK! ... To be a victim is to be a citizen.' This development reflects a change in the goal of social control which is now more directed to territories and populations than to individuals.“<sup>5</sup> Diesen und obigen Ausführungen zufolge, bestünde ein wesentlicher Unterschied zwischen nicht-

---

<sup>1</sup> EWALD (2002)

<sup>2</sup> Ders. (2002b)

<sup>3</sup> DERS. & OPPELN (2002, S. 3)

<sup>4</sup> S. S. 335

<sup>5</sup> EWALD (2002b, S. 91)

politischer und politischer Verfolgung also darin, daß bei letzterer die erläuterte **tertiäre Viktimisierung** eine ungleich größere Rolle spielt, insofern die Opfer dabei stärker für (bio)politische Macht- und Kontrollinteressen im Zuge einer Risikoreduktion innerhalb der „Weltrisikogesellschaft“ instrumentalisiert werden, etwa um damit den „weltweiten Kampf gegen den Terror“ zu legitimieren (augenfälligstes aktuelles Beispiel: die Terroropfer im World Trade Center einerseits, die Guantánamo-Inhaftierten andererseits). Hervorzuheben ist, daß bei diesem Ansatz, anders als in den meisten bisherigen Interpretationen, weniger einzelne und klar konturierte Unrechtsregime ins Auge fallen, als vielmehr ein **global, vernetzt, dezentriert und ökonomistisch „agierendes“ Machtgeflecht**, also ungefähr das „*Empire*“ von M. HARDT & A. NEGRI,<sup>1</sup> welches auch rechtsstaatlich verfaßte Demokratien infiltriere und unterwandere (und somit, mutatis mutandis und besonders in Kombination mit dem theoretisch verwandten G. AGAMBEN,<sup>2</sup> auch auf das bereits erläuterte „Milieu der Flüchtlingsabwehr“<sup>3</sup> in den Fluchtländern anwendbar ist): „The society of control could be understood ,as that society (which develops at the far edge of modernity and extends to the postmodern) in which mechanisms of command become even more „democratic“, even more immanent to the social field, distributed throughout the brains and bodies of the citizens.“ (HARDT & NEGRI) This ‚biopolitical production‘ of behaviour is highly connected to issues of internal and external security and therefore to social control and the prevention of personal and collective victimization. ... The political definition and construction of the victim in conflict and post conflict societies, therefore, is a powerful tool to organize social control in those transitional societies.“<sup>4</sup> **Unrechtsoffer** sind nach dieser Lesart also nicht „positivistisch“ als solche gegeben, sondern sie werden vielmehr zu solchen gemacht, werden **in einem biopolitischen Sinne sozialer Kontrolle als solche produziert und konstruiert**, und zwar vor einem makrogesellschaftlich-politischen Hintergrund, der letztendlich, insbesondere seit dem 11.09.01, ein **welt-innen-sicherheitspolitischer** ist,<sup>5</sup> derzeit ausgestattet mit zwei konkurrierenden maßgeblichen normativen Instanzen: dem schon sprichwörtlichen „Weltsheriff USA“ einerseits, dem gerade erst etablierten Internationalen Strafgerichtshof (ICC) andererseits.<sup>6</sup> Solche Optik einer „Technology of Might“<sup>7</sup> und der FOUCAULTSchen „Produktionshypothese der Macht“ ist uns auch schon bei S. GRAESSNER begegnet,<sup>8</sup> der sie auch auf den „Machtort Therapie“ anwendet, was unten ähnlich von U. EWALD angedeutet wird.

<sup>1</sup> HARDT & NEGRI (2000)

<sup>2</sup> S. S. 109 f

<sup>3</sup> S. S. 219 ff

<sup>4</sup> EWALD (2002b, S. 93)

<sup>5</sup> Ders. (2003, S. 444): „Im Bild von Hardt und Negri (2002) wird die Ausprägung einer globalisierten Souveränität, die sie ‚Empire‘ nennen, als Kombination von Frieden (und damit einer entsprechenden ‚Sittlichkeit‘) im Inneren und ‚gerechtem Krieg‘ (und damit gerechtfertigtem staatlichen Töten) nach außen beschrieben. **Krieg ist Frieden und eigentlich wird immer ‚nur‘ zurückgeschossen.**“

<sup>6</sup> EWALD (2002): „Schon in der Geburtsstunde des ICC sieht man das, was ich mit **der Doppelbödigkeit, der Scheinheiligkeit** und damit im Grunde, böse gesprochen könnte man sagen: mit der **Wirkungslosigkeit** im Sinne dessen, was proklamiert wird, nämlich der Befriedung, meine, was da schon wieder angerichtet wurde: daß nämlich wesentlich **die USA ... den ICC nicht mittragen**, sondern hochgradig boykottieren und andere Staaten unter Druck setzen, diesem neuen Gericht nicht zuzustimmen.“

<sup>7</sup> HARDT & NEGRI (2000)

<sup>8</sup> S. Kap. 9

---

Im Anschluß an den vorangegangenen Interviewpartner und als Bindeglied zur nachfolgenden Interviewpartnerin, die Zeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ex-Jugoslawien (ICTY) betreut, ist für den Autor bei den beschriebenen Zusammenhängen die *Rolle der Strafjustiz* von hervorgehobener Bedeutung: „The cultural and political appropriations of victimization refer directly to patterns of social control and practices of the Criminal Justice System. Directed to regain security and to minimize suffering, it seems that the old black and white pattern of ‚good‘ and ‚evil‘ is used to establish and justify certain types of social control which are very much based on repression and discipline. ... Thus, the CJS and other forms of social control, directly influence (as a collective mode) the definition and the experience of victims.“<sup>1</sup> Das (Straf)Rechtssystem selbst, an welches nach den bisherigen Interpretationen das Unrechtserleben der politisch Verfolgten gewissermaßen adressiert war, würde dieses umgekehrt also auch modellieren und konstruieren.<sup>2</sup> Spezifiziert man Viktimisierung näher zur hier interessierenden politischen Traumatisierung, bedeutet das: „The dissolution of social bonds and commitments as a well as normative structures, create a situation of almost total vulnerability. ... Concern or feelings of insecurity are the usual emotional results, and shock and trauma are the almost unavoidable consequences of gross victimization with long-lasting negative effects on tolerance, confidence and social trust. Instead, sense of life becomes fragile and hatred, hostility and intolerance increase. Irrational recycling of hatred and violence becomes a ‚normal‘ mode to cope with the reality of suffered gross victimization.“<sup>3</sup>

Es läßt sich mit dieser sozialkonstruktivistisch-diskursanalytischen Perspektive die *Unmittelbarkeit* von normativen Gefühlen, wie sie etwa von J. PH. REEMTSMA<sup>4</sup>, L.

---

<sup>1</sup> EWALD (2002b, S. 95)

<sup>2</sup> Ders. (2003, S. 412 ff): „Wenn die Strafjustiz den Status von Todesopfern als Opfer von Staatskriminalität konstatiert ..., indem es die Tötungshandlung als Tötungsverbrechen bestraft, *kommt der Aufarbeitung des Opferstatus und seiner Verankerung im Wertesystem gerade transformierender Gesellschaften durch die Strafjustiz eine herausragende Bedeutung zu.* ... Strafrecht fungiert so als Mittel der Vergangenheitsaufarbeitung bei der ‚sittlich‘ orientierten Definition von Tätern und Todesopfern. Da sich strafrechtliche Reaktion retrospektiv auf die Bewertung vergangener Sachverhalte stützt, prägt es zugleich aktiv das ‚richtige‘ wertbezogene Erinnern und Vergessen als kommunikative Vorgänge, die für kollektives wie auch individuelles Selbstverständnis von Gegenwart und Zukunft unabdingbar sind ..., oder wie es Inga Makovits formuliert: ‚the law selects and shapes our recollections of the past to fit the purposes of those who dominate the present‘ (Markovits, 2001, S. 513). Kollektive Identitätsbildung, das Herstellen von herrschenden Wert- und Glaubenssystemen als Blueprint sozialer Kontrolle, kann sich in dieser Perspektive maßgeblich an der Wertefigur des Todesopfers kriminalisierungswürdiger (vorangegangener oder feindlicher äußerer) staatlicher Gewalt orientieren. – In den Alltagsvorstellungen der Bevölkerung erweist sich dann, ob das offiziell-‚sittliche‘ Bild vom Todesopfer als Opfer von Staatskriminalität bereits auf kongruente Einstellungen trifft und damit letztlich die Verurteilung ‚sittlich‘ nicht zu rechtfertigender Vernichtung von Menschen mehrheitlich akzeptiert wird. *Den alltäglichen Anschauungen zur Kriminalisierung und Bestrafung der Täter und zur Rehabilitation der Opfer kommt eine Scharnierfunktion in der Verbindung von Politischem und Persönlichem zu.* Hier findet eine ‚Übersetzung‘ zwischen Strukturellem und Individuellem statt. Vom tieferen Gelingen dieser Vermittlung hängt nicht unwesentlich ab, inwieweit sich Gesellschaften dauerhaft auf konsensualer Wertebasis bewegen. Entsprechend ernsthaft und hartnäckig werden darum auch Diskurse um den jeweiligen Konsens im Bereich grundlegender Werte wie dem Tötungsverbot geführt.“

<sup>3</sup> EWALD (2002b, S. 97)

<sup>4</sup> S. S. 324 ff

MONTADA<sup>1</sup> und auch mit dem postulierten Existenzial der Gerechtlichkeit<sup>2</sup> bis zu einem gewissen (allerdings diskussionswürdigen) Grad nahegelegt wurde, problematisieren und differenzieren. Stattdessen würden diese Gefühle, dieses Erleben nämlich oft erst in einem *nachträglichen Bewertungsprozeß* hergestellt, und zwar nicht in erster Linie „kognitiv“ vom betroffenen Opfer selbst (wie eine klassische Emotions-theorie es will),<sup>3</sup> sondern von den erläuterten *biomachtpolitischen Großstrategien*, welche gerade auch über die *Produktion von bestimmten (normativen) Affekten*<sup>4</sup> in die „Körper und Gehirne der instrumentalisierten Opfer eindringen“ und dort zu entsprechenden Identifizierungsprozessen führten (vgl. o. die kollektive Identifikation mit MILOSEVIC). Für die „*Therapie*“ läßt sich aus dieser Perspektive ableiten, nicht nur, wie im letzten Kapitel ausgeführt, unmittelbare „Ungerechtigkeitsgefühle“ und mittelbare „Unrechtsgefühle“ zu bearbeiten, sondern – falls denn angezeigt! – auch *biopolitisch produziertes Unrechtserleben und damit eventuell einhergehende Selbstviktimisierungen*, und zwar naheliegenderweise durch eine *umfassende Reflexion und dabei therapiegeeignete Vermittlung der beschriebenen Zusammenhänge für eine, wenn man so will, kritische weltgesellschaftliche Selbstverortung der Klientin*<sup>5</sup> – sofern die Heilbehandlung aus dieser Optik nicht selbst als ein Biopolitikum zur Produktion von „Traumaopfern“ erscheint, wie unten weiter ausgeführt wird.

Der von U. EWALD vertretene diskursanalytische Ansatz ist für die Untersuchung ein wichtiger, weil damit *explizit die politisch-rechtliche Dimension von Viktimisierung und Traumatisierung abgebildet* wird und sich – ohne die notorische psychologische Neigung zu binnenperspektivischer Subjektzentriertheit – eine direkte, wiewohl gebrochen-dezentrierte Verbindung zu kollektivem wie individuellem Unrechtserleben herstellen läßt. *Problematisiert* werden muß hingegen, wenn die (biomacht-)konstruktivistische Betrachtung sich dahingehend verselbständigen sollte, daß die *(nachträgliche) Unrechtsbewertung des Verfolgungserlebnisses in allererster Linie oder gar ausschließlich konstruiert erscheint*, da damit die besonders von H. BIELEFELDT<sup>6</sup> und J. N. SHKLAR<sup>7</sup> betonte *unmittelbare Unrechtsevidenz* solcher Erfahrungen und damit ihr imperativer Charakter für menschenrechtlich-rechtsstaatliche Reaktion vielleicht zu sehr aus dem Blickfeld geraten würden (was beim machtanalytischen Paradigma ohnehin nahe liegt, insofern Demokratien darin, siehe oben, gewissermaßen als Fortsetzung der Biomacht mit subtileren Mitteln betrachtet werden). So schreibt selbst der Systemkonstruktivist N. LUHMANN: „Das Recht der Menschenrechte ... [profitiert] von der Evidenz der Rechtsverletzungen. Angesichts von Horroszenen der verschiedensten Art sind weitere Diskussionen überflüssig.“<sup>8</sup> Der Viktimologe setzt hingegen, ergänzend zur Interviewaussage, einen anderen Schwerpunkt:

---

<sup>1</sup> S. S. 54 f

<sup>2</sup> S. S. 117 ff

<sup>3</sup> Vgl. SCHACHTER & SINGER (1962)

<sup>4</sup> Vgl. HARDT (2002, k. S.ang.)

<sup>5</sup> Vgl. PETZOLD & ORTH (1999, S. 110 ff): „*Metahermeneutische Triplexreflexion*“: Diese beinhaltet eine „mehrperspektivisch wahrgenommene, philosophisch kontemplierte Wirklichkeit“, einschließlich an FOUCAULT orientierter diskursanalytischer Kritik und Selbstkritik.

<sup>6</sup> S. S. 165

<sup>7</sup> S. S. 103 ff

<sup>8</sup> LUHMANN (1995, S. 577)

---

„Bei der Betrachtung der internationalen Diskussion um Verbrechen und Staatssozialismus fällt auf, dass die *„Mauerschützen‘ als Inbegriff von DDR-Staatskriminalität erst im Ergebnis der nach 1990 einsetzenden Strafverfolgung ... in Erscheinung traten.“*<sup>1</sup> „Betroffene von Gewaltakten an der DDR-Grenze, sei es als Überlebende oder als Hinterbliebene, haben sich sowohl in der Öffentlichkeit als auch insbesondere im Zusammenhang mit Strafverfahren gegen ‚Mauerschützen‘ als Zeugen oder Nebenkläger zu Wort gemeldet. Augenfällig ist dabei, dass ein *losgelöstes Rache- oder Strafbedürfnis* (so sehr im Einzelfall ein ausdrückliches Interesse an Bestrafung zum Beispiel durch Nebenklagevertreter artikuliert wurde) *kaum zu erkennen ist*. Offensichtlich geht es Opfern und Hinterbliebenen vielmehr darum, ihre Subjektrolle dadurch wieder zu gewinnen, dass sie einen Vorgang der Herstellung von Verantwortlichkeit, Aufklärung und Rehabilitierung aktiv mitgestalten können, wie das unter anderem bei der Nebenklagevertretung durch die Schwester von PETER FECHTER, der 1962 an der Mauer erschossen worden war, deutlich wurde ... [Dies] reflektiert verbreitete Einstellungen von Opfern repressiver staatlicher Gewalt, wie sie auch in anderen Zusammenhängen, z.B. in Südafrika, bei der Aufarbeitung von Apartheid-Verbrechen ... und selbst im Zusammenhang mit Verbrechen während der Naziherrschaft geäußert wurden.“<sup>2</sup>

Daß also, bewußt überspitzt formuliert, politisches Unrecht von den Verfolgten zuerst mehr oder minder neutral und wertungsfrei *erlebt* worden wäre, um dann erst in einem zweiten, unter Umständen erst Jahre später erfolgenden Schritt vor dem Hintergrund entsprechender normativer Diskurse *als Unrecht bewertet* zu werden – dies kann (zumindest als *theoriepuristische* Aussage mit Fokus auf die *Innerlichkeit* der Betroffenen) vor dem Hintergrund der bisherigen, auf die basale und teilweise unmittelbare Qualität von Unrechtserfahrungen hinweisenden Expertenaussagen *nicht ohne weiteres überzeugen* und wird unten, auch mit bezug auf anderslautende Empirie, noch detaillierter problematisiert werden.

### **Instrumentalisierung des vermeintlichen Strafbedürfnisses von Opfern für soziale Kontrolle. Entwicklung eines „opferorientierten Strafrechts, das möglichst wenig straft“**

Aus der vorgetragenen Diagnose entwickelt U. EWALD tentativ opferorientierte Perspektiven für die (internationale) Strafrechtspraxis:

„Nach unseren Ergebnissen – und das trifft sowohl für allgemeine Kriminalität als auch für politische Makrokriminalität zu – gibt es bei den Opfern bemerkenswerterweise *kein primäres Strafbedürfnis, mithin auch kein primäres Unrechtsempfinden, verstanden als Voraussetzung für eine entsprechende Strafforderung*. ... Damit ist freilich *nicht* gemeint, daß die Betroffenen nicht auch aggressive, gewalttätige Phantasien entwickeln könnten, die wir ja alle auch aus eigener Erfahrung kennen, wenn uns etwas Schlimmes angetan wurde, die aber in den seltensten Fällen in die Realität umgesetzt werden. Sondern gemeint sind damit reale Bedürfnisse ... nach einer deutlichen Bestrafung des Täters, [die, wie gesagt, nach unseren Befunden wenig vorhanden sind]. ... Insofern habe ich insgesamt eine eher kritische Einstellung gegenüber jenen

---

<sup>1</sup> EWALD (2003, S. 416)

<sup>2</sup> Ebd. (S. 425 f)

Mechanismen, die sich aus vermeintlichen Opferbedürfnissen legitimieren, während bei genauerem Hinsehen *die Opfer damit für einen bestimmten politischen Zweck instrumentalisiert werden*. ... Und dieser Zweck ist gewissermaßen ein Selbstzweck des oben schon erwähnten Kontrollmechanismus, der dann, zynisch gesprochen, ‚froh darüber ist‘, wenn er nun tatsächlich ein fürchterlich zugerichtetes Opfer findet, das ausnahmsweise einmal solche ausgeprägten Strafbedürfnisse zeigt, weil das diesem Kontrollmechanismus, bei genügend konstruierendem Aufwand, sozusagen legitimatorisch zuarbeitet.

Das eigentliche Motiv für staatliche Bestrafungsaktionen ... hat meines Erachtens mit einer bestimmten Form von *sozialer Kontrolle* zu tun, ... und zwar vor dem Hintergrund von Machtauseinandersetzungen um grundlegende Werteordnungen, um ganze Kulturordnungen – in solche umfassenden Dimensionen muß man da für die Erklärung durchaus gehen, siehe z.B. D. GARLAND: *‚The Culture of Control‘*<sup>1</sup>. ... Und da existiert eben ein *übermächtiges System*, übermächtig in dem Sinne, daß es diese soziale Kontrolle sehr stark dominiert ... . *Und man muß wirklich schon sehr aufpassen, ob es sich bei dem, was dieses System dann als ‚Interesse des Opfers‘ verkauft, ... tatsächlich auch um dieses handelt*. ... Denn die, etwa in Südafrika analysierten, Erlebensprozesse bei den Opfern weisen nach meinem Dafürhalten eher in die Richtung, daß sie zwar einen Ausgleich suchen, aber einen Ausgleich in einem anderen als dem strafrechtlichen Sinne: Sie wollen beispielsweise *Wahrheit*, wollen wissen, was da wirklich geschehen ist, wo die ‚verschwundenen‘ Opfer verblieben sind, was ihnen zugestoßen ist – und dann wollen sie Ruhe finden. Das Eröffnen einer neuen Bestrafungsrunde, in dem Sinne, gewissermaßen selbst einmal ‚Täter‘ sein zu wollen – wie gesagt, ich kann es so nicht feststellen. ...

Die hochinteressante Frage, die hier zu beantworten wäre, ist meines Erachtens, *welche der, sagen wir einmal zusammenfassend: (stabilen) Reaktionsbedürfnisse der Opfer in bezug auf den Täter sich sinnvoll in ein modernes Konzept sozialer Kontrolle (wie etwa das erwähnte von D. GARLAND) einbeziehen ließen, ... um so in Rückbindung an individuelle wie kollektive Gerechtigkeitsvorstellungen wieder Balance in die Gesellschaft zu bringen*. Denn dazu muß das Ganze ja dienen. ... Und dafür muß die Gesellschaft auch hinnehmen, daß das Opfer – und das beklagen die Opferverbände ja immer wieder – mit der Gewalterfahrung letztlich leben muß; denn der Umgebrachte wird durch irgendeine Form von direkter oder indirekter Vergeltung ja nicht wieder lebendig, die Folter wird dadurch nicht ungeschehen gemacht, so daß das Unrecht nach meiner Auffassung auf eine andere Weise denn als pure Gegenrepression abgearbeitet werden sollte. ...

Beim Fall der [vom Interviewer angesprochenen] Entführung von J. PH. REEMTSMA und der von dieser Erfahrung abgeleiteten begrifflichen Unterscheidung handelt es sich freilich um ein eindeutiges Täter-Opfer-Unrechtsverhältnis, das ähnlich auch für Folteropfer zutreffend ist [unter Hintanstellung des politisch-repressiven Zusammenhangs – inhaltl. Einfüg. FR]. An dieser Stelle gilt es aber, *verschiedene Opfertypen zu unterscheiden*. Bei jenem Typus von Großkriminalitätsopfern jedenfalls, den ich hier im Auge habe, ...

---

<sup>1</sup> GARLAND (2001)

---

stehen sich organisierte Kollektive im weitesten Sinne ... gegenüber, von staatlichen bis terroristischen Kollektiven, und in der Folge kommt es zu den oben beschriebenen Opferwerdungen und Traumatisierungen, was ein ganz anderes Täter-Opfer-Verhältnis impliziert. Und wenn dann der Sieghafte in diesem bewaffneten Kampf, in dem regelmäßig auch viele Menschenrechtsverletzungen begangen werden, hinterher diese Frage nach der Bestrafung des ‚Täters‘ aufwirft und sie für sich so beantwortet, ... selbst weiterzutöten, nur natürlich im Sinne seiner ‚besseren Philosophie‘, seiner ‚gerechteren Moral‘, welche er auch mehrheitsfähig zur herrschenden machen konnte [siehe den ursprünglichen US-Kampfslogan ‚Eternal Justice‘ – inhaltl. Einfüg. FR], dann bleibt das nach meiner Überzeugung *eine scheinheilige, eine brüchige Moral*.<sup>1</sup> ... Diese anderen Opferkategorien bleiben deswegen trotzdem richtig. Ich sage ja auch nicht prinzipiell, daß **Bestrafung** keine Funktion hätte, sondern nur: **Vorsicht damit zu glauben, sie hätte wirklich eine langfristig befriedende Funktion!** – und nur darum kann es bei Bestrafung meiner Ansicht nach im Endergebnis gehen. Denn Bestrafung ist nicht primär dafür da, dem individuellen Opfer bloße Genugtuung zu verschaffen. Sie muß stattdessen eine Funktion für die Gesellschaft erfüllen! Und wenn sie langfristig auf diese balancierende, gewaltmindernde Funktion abzielen soll, dann muß man sich die oben genannte Frage reiflich überlegen. ... Ich spreche also nicht prinzipiell gegen eine Bestrafung von (politischen) Gewalttätern ... . Sondern ich spreche davon, daß die *Strafbegründung*, so wie sie zur Zeit in nicht-politischen wie politischen Zusammenhängen geliefert wird, auf einem doppelten Boden steht, den es mit einem sinnvollen Konzept sozialer Kontrolle zu klären gilt. ...

Dieser verengte Ansatz, immer auf das Strafen hinzudenken, zeigt meines Erachtens, wie stark wir von dieser Norm geprägt sind, so daß wir uns praktisch gar nichts anderes mehr vorstellen können und wirklich glauben, darin münde gewissermaßen das ganze Verhältnis. Aber ist es nicht eher so, daß bei Traumatisierten gerade das Rechtsvertrauen, daß solche Strafaktionen den einzelnen Täter überhaupt erreichen könnten, erschüttert bis zerstört ist? So daß das, jedenfalls nach meiner Erfahrung, eben nicht primär darauf hinausläuft, eine Bestrafung des Täters einzufordern. [Um das zu illustrieren:] Ich habe ja selbst als Anwalt Opfer vertreten und dabei festgestellt, wie *enttäuscht* die von diesem ganzen Rechtsprozedere waren, und das Gleiche höre ich vom Tribunal für Ex-Jugoslawien in Den Haag woraus man ersehen kann: Es paßt eben doch nicht wirklich mit den Opferinteressen zusammen. ... *Was diese nämlich erleben*

---

<sup>1</sup> EWALD (2003, S. 441): „Eine Folge des *relativistischen Tötungsverbots* und der darauf gestützten Bestrafung ‚nicht gerechtfertigter‘ Tötungen könnte als unintended consequence neben einer äußeren Anpassungsleistung wesentlich die Erfahrung sein, dass nicht das Töten von Menschen, sondern *‚nur‘ das nicht durch hinreichende Macht legitimierte Töten problematisch ist und mögliche Bestrafung nach sich ziehen kann*, wie der Widerstand der USA und anderer Staaten gegen den Internationalen Strafgerichtshof zeigt. Die jeweilige Bestrafung vorangegangener, nach der herrschenden Wertehierarchie ‚sittlich‘ nicht zu rechtfertigender Tötungen führt – bei ansonsten bestehender Akzeptanz staatlichen Tötens – deshalb nicht zur Anhebung des allgemeinen Niveaus einer politischen und persönlichen Tötungshemmung, sondern lediglich zur konkreten Wahrnehmung der jeweils herrschenden ‚sittlichen‘ Grenzen. In der Auseinandersetzung um die Relativierung des Tötungsverbots verstricken sich die Beteiligten oftmals in augenfällige normative Widersprüche und Paradoxien etwa der Art, dass durch staatliche Gewaltakte verursachte (in der Regel massenhafte) Tötungen von Menschen das eine Mal als ein staatlich organisiertes Verbrechen und das andere Mal als ‚Kollateralschaden‘ bezeichnet oder gar nicht erwähnt werden.“

wollen, ist, daß die *Justiz sozusagen als Schutzwall vor einer Wiederholung dieser Ereignisse fungiert* – das, glaube ich, ist primär. Und das ist etwas anderes als Strafe. ... Wenn das Freisein des Übeltäters freilich diese Art von Verunsicherung aufrechterhält, dann ist eine Inhaftierung sicherlich ein legitimes Interesse, das könnte ich sozusagen auch ohne Wenn und Aber nachvollziehen. ... Aber ansonsten, glaube ich, geht es eher um diesen anderen Mechanismus. Und deswegen argumentiere ich mit diesem *alternativen Modell sozialer Kontrolle*, welches aus diesem Zirkel, immer wieder mit einer Gegenrepression zu antworten, vielleicht herausführen könnte, und zwar indem man diesem, meines Erachtens *primären Sicherheitsbedürfnis der Opfer* versucht, auf andere Weise entgegenzukommen. Wir kennen ja auch diesbezügliche Ansätze, etwa die *südafrikanische Wahrheitskommission*: Daß diese widersprüchlich ist, daß dort auch klare Strafbedürfnisse artikuliert worden sind, spricht ja nicht dagegen, daß es in ihr durchaus auch gegenläufige Elemente und Strömungen gegeben hat. ... Wir verfügen also über einen recht breiten empirischen Fächer dessen, was in verschiedenen Ländern in solchen Umbruchsituationen gemacht worden ist. Und den, meine ich, müßte man sich einmal näher anschauen, um herauszufinden, ob beim Versuch, den nachvollziehbaren, auch gerechtfertigten Bedürfnissen von traumatisierten Opfern entgegenzukommen, nicht manchmal doch zu schnell in diese strafende Richtung gedacht wird und ob *wir nicht eigentlich eine viel größere Bandbreite an juristischen Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung hätten*. Dann bliebe am Ende vielleicht nur ein gewisser Rest an Strafnotwendigkeit übrig, der sowohl aus Sicht des betroffenen Individuums als auch aus Sicht des Konzeptes sozialer Kontrolle sinnvoll und plausibel erscheinen würde. ...

Wenn man also *auf Elemente der Opferwahrnehmung stärker eingehen* würde – und zwar auf die ‚wirklichen‘ Interessen, ... mit dem Bemühen, dabei das Projizierte und Instrumentalisierte herauszuhalten –, wenn man beispielsweise versuchen würde zu erkennen, warum die Opfer nach der Anhörung als Zeuge beim ICTY sich trotzdem unwohl fühlen und im Gegenzug Angebote und Formen entwickeln und ausprobieren würde, mit denen sie sich vielleicht etwas wohler fühlen könnten – das wären Räume, die man ausgestalten sollte, und in diese Richtung verändert sich das Stafrecht ja auch. Allerdings muß man dabei ganz klar sehen: Das Modell, nach dem Strafjustiz heute funktioniert, ob im angelsächsischen Raum oder hier bei uns, das ist das ‚traditionell moderne‘. Zwar haben die besagten Reaktionsformen in die Prozeßordnung schon ansatzweise Eingang gefunden – Stichwort ‚Diversion‘ im Jugendstrafrecht –, aber im Prinzip, wenn es um ‚richtige, schwere‘ Kriminalität geht, sind sie einfach nicht vorgesehen. ... Und die Sozialwissenschaftler gehen da, anders als teilweise die Naturwissenschaftler, offensichtlich nicht so ran zu sagen: So, jetzt erfinden wir mal das ‚*Strafrecht, das nicht straft*‘, d.h. ohne diese *repressive Negativwirkung* auskommt. Auf diese Idee kommt eben keiner. ... Und da könnte man wiederum darüber nachdenken, woher das eigentlich kommt und warum das in so festgefahrenen Routinen abläuft, daß nicht einmal Vorschläge in diese Richtung entwickelt werden. ... Sondern es stehen ganz andere Fragen an, zum Beispiel ‚Wie funktioniert der ICC?‘ – also das alte Modell, das alte,

---

neue Modell.“<sup>1</sup>

*Ein Strafrecht zu entwickeln, das nicht oder wenig straft,*<sup>2</sup> weil mit gegenrepressiver Strafe weder dem als primär anzusehenden Schutzbedürfnis der meisten Opfer hinsichtlich einer Wiederholung der Gewalttaten noch dem anzustrebenden Strafzweck der Gesellschaftsbefriedung gedient sei, sondern lediglich einem – paradigmatisch durch die USA vertretenen – biopolitischen Macht- und Kontrollsystem, das sich durch eine insgesamt fragwürdige, scheinheilige Moral legitimiere; und zugleich *nach juristischen Formen zu suchen, die den „wirklichen“ Opferinteressen verstärkt entgegenkommen* – auf diesen knappestes Nenner ließe sich die prospektivische Argumentation von U. EWALD bringen. Manches in dieser Diagnose ähnelt der von J. PH. REEMTSMA für den Bereich nicht-politischer Kriminalität getroffenen<sup>3</sup> – etwa der Hinweis auf die notwendig sozietäre Funktion von Strafe, die Unterscheidung politischer und nicht-politischer Verfolgung, die häufige Enttäuschung von Zeugen und Nebenklägern über den Verfahrensverlauf, die Notwendigkeit, vermehrt das Opferinteresse zu berücksichtigen –, während zugleich aus einer betont *machtkritischen Perspektive* deutlich andere Schwerpunkte gesetzt werden, die besonders für den Bereich politischer Verfolgung in unübersichtlichen Großkonflikten Gültigkeit beanspruchen. Stellen wir daher, um den Kontrast der beiden Sichtweisen aus erkenntnispragmatischen Gründen etwas künstlich zuzuspitzen, erneut die schon im letzten Kapitel behandelte *Frage, ob das Gewaltopfer ein Recht auf die Bestrafung des Täters habe*, und wenn ja, welches: *Ja*, meint J. PH. REEMTSMA, weil durch die damit verbundene Normverdeutlichung im Sinne positiver Generalprävention weiterer traumatischer Schaden vom Opfer abgewendet werden könne und müsse.<sup>4</sup> *Nein*, meint in der – im einzelnen sicherlich zu diskutierenden – Gesamttendenz U. EWALD, *erstens* weil, wie empirisch hinreichend belegt, die meisten Opfer ein primäres Strafbedürfnis gar nicht empfinden, *zweitens* weil zumindest fragwürdig sei, ob damit dem finalen Strafrechtzweck der (Groß)Konfliktbefriedung wirklich gedient ist. Es mag scheinen, daß diese hier forciert dichotomisierte Gegenüberstellung sich leicht durch die Feststellung auflösen ließe, daß die eine Argumentation sich eher im Bereich nicht-politischer Verfolgung bei eindeutigen Täter-Opfer-Verhältnis, die andere sich im Bereich polyvalenter politischer Großkonflikte bei unklarer Verantwortlichkeitszuschreibung bewegt, worauf im Interviewausschnitt ja auch hingewiesen wurde. Allein, so trennscharf ist diese verschiedenartige Fokussierung nicht, da erstere das politische Feld zumindest auch streift und zweitere sich auch auf das Strafrecht insgesamt, auf eine umfassende „Culture of Control“ bezieht; außerdem scheinen, wie erläutert,<sup>5</sup> die betreffenden Zusammenhänge derart basal, daß sie sich vermutlich auf verschiedensten Ebenen und Kontexten in je differentieller Weise widerspiegeln. Insofern könnte es wohl eher der jeweilige theoretische Grundansatz sein, der zu dieser tendenziell gegenläufigen Beantwortung führt: die *Theorie positiver Generalprävention* einerseits (bei der Strafe übrigens durchaus auch als *Beitrag zur Gesellschaftsbefriedung* betrachtet wird, insofern damit rechtsgemeinschaftlich verbindliche, somit *konfliktreduzierende*

---

<sup>1</sup> EWALD (2002)

<sup>2</sup> Vgl. auch MONTADA (1988, s. hier S. 51)

<sup>3</sup> S. Kap. 16

<sup>4</sup> S. S. 363 ff

<sup>5</sup> S. S. 345 f

Normen und mit diesen die Solidarität mit dem verletzten Opfer *konkret am normverletzenden Täter* demonstriert werden; während sie andernfalls, also bei so etwas wie einem reinen „Bewährungsstrafrecht“, sozusagen abstrakt in der Luft hängen, ohne den „Ernst“ der in Frage stehenden Rechtsgutverletzung hinreichend markieren zu können). *Und andererseits die immanent strafkritische Theorie der Macht- und Diskursanalyse*, welche in der Strafe hauptsächlich ein Repressionsinstrument zur Durchsetzung biopolitischer Interessen im Zuge von Tendenzen der Moderne erblickt, eine – sich in der „Postmoderne“ zunehmend subtiler gestaltende – *homogene Disziplinarordnung* herzustellen, einhergehend mit der Kontrollierung, Ausgrenzung und im Extremfall auch Tötung von sozietären „Anomalien“,<sup>1</sup> wie etwa G. AGAMBEN dies paradigmatisch mit dem „Homo sacer“ illustriert hat<sup>2</sup>.

Es soll und kann in dieser transversalen Untersuchung<sup>3</sup> nicht darum gehen zu „entscheiden“, welche dieser beiden Versionen nun die „richtigere“, „angemessenere“ oder „empirisch gedecktere“ ist, da die damit avisierten hyperkomplexen Zusammenhänge sich nach ihrer Grundüberzeugung nur durch eine kontrastierende Zusammenschau verschiedener Perspektiven beleuchten lassen, um für die politisch-rechtliche und namentlich die psychosoziale Praxis konzeptuelle Anregungen und Sensibilisierungen zu gewinnen, die sich dann für eine letztlich *intuitive* Umsetzung vielleicht als hilfreich erweisen mögen. Gemäß diesem Verständnis sei in der kritischen Auseinandersetzung mit den beiden referierten **Ansätzen** nunmehr *ein dritter, zurückhaltend strafbefürwortender angeschlossen:*

## Das Recht des Opfers auf Strafgerechtigkeit

Dieser Ansatz ließe sich zunächst auf die schon sprichwörtliche Formel bringen: „*Strafe muß sein!*“, was zuerst vielleicht nicht sonderlich elaboriert anmutet, sich für den Anfang der Argumentation aber mit den im letzten Kapitel referierten sogenannten *absoluten Straftheorien* in Verbindung bringen läßt, von denen W. HASSEMER schreibt, es seien die „opfernächsten“, da sie dem Gedanken der Vergeltung verpflichtet seien, die von J. PH. REEMTSMA aber ob ihrer „magischen Herkunft“ verworfen werden.<sup>4</sup> Dabei geht es hier freilich nicht um deren abstrakte Deduktion etwa aus den Rechtsphilosophien von KANT und HEGEL, da mit solchen geschlossenen Begriffsarchitekturen den, sagen wir einmal: real-soziologischen, lebensweltlichen Erfordernissen der Strafrechtspraxis schwerlich Rechnung getragen werden kann (von der psychosozialen Praxis ganz zu schweigen).<sup>5</sup> Stattdessen sei erneut festgehalten, daß zumindest nach einzelnen empirischen Untersuchungen **bei nicht wenigen Gewaltopfern durchaus ein ausgeprägtes Strafbedürfnis vorhanden** ist: Für nicht-politische Verfolgung wurde dazu im letzten Kapitel die Studie von U. ORTH angeführt,<sup>6</sup> für politische Verfolgung schreibt E. STOVER bezüglich des Internationalen Strafgerichtshofs für Ex-Jugoslawien (ICTY): „Contrary to the notion that criminal trials provide survivors with a venue for retribution, most of the study

---

<sup>1</sup> Vgl. BAUMANN (1992), auf den U. EWALD sich bezieht.

<sup>2</sup> S. S. 109 f

<sup>3</sup> S. S. 23 ff

<sup>4</sup> S. S. 363

<sup>5</sup> Vgl. REEMTSMA (1999, S. 8)

<sup>6</sup> S. S. 342

---

participants said they went to The Hague not on a quest for vengeance – time had dimmed such fantasies, if they had existed at all – but ,to tell the truth about the suffering of their families and neighbors.’ Punishing the offenders was important, but it was by no means the most pressing reason to testify.“<sup>1</sup> Die **Täterbestrafung** wäre demnach zwar nicht das Hauptmotiv für eine Zeugenaussage vor dem Tribunal, nichtsdestotrotz aber **ein wichtiges und damit nicht zu vernachlässigendes Nebenmotiv**. Verhielte es sich, wie in der Argumentation von U. EWALD insgesamt nahegelegt, anders, ginge es vielen politischen Gewaltopfern also nicht *nachrangig auch* um die Bestrafung der Täter: Warum, so muß gefragt werden, bedarf es dann beispielsweise für den Kontext der argentinischen Militärdiktatur einer „Koalition gegen Straflosigkeit“, in dieser Untersuchung durch K. THUN vertreten?<sup>2</sup> Warum engagieren sich dann einzelne Angehörige von „Verschwundenen“ mitunter jahrzehntelang für ein Gerichtsverfahren, als dessen naturgemäßes Ergebnis die Bestrafung der Täter stehen sollte?<sup>3</sup> Warum ist, auch in anderen Kontexten, die Beendigung der Straflosigkeit und die Aufhebung der notorischen Amnestiegesetze für politische Täter eine der vordringlichsten Forderungen von diversen Opferverbänden und Menschenrechtsorganisationen?<sup>4</sup> Und warum sind dann viele Betroffene so empört darüber, daß z.B. PINOCHET oder auch KARADCIC und MLADIC aus offenkundig fragwürdigen Gründen nicht inhaftiert, verurteilt und letztlich bestraft werden?<sup>5</sup>

Mit J. PH. REEMTSMA ließen sich diese Fragen, wenn man seine Argumentation trotz der ausdrücklichen Vorbehalte<sup>6</sup> auch auf *politische* Traumatisierung überträgt, so beantworten, daß die Opfer ein Recht darauf hätten, daß durch die Bestrafung der verantwortlichen Täter die Menschenrechtsnormen des Verbots von Folter, Völkermord, „ethischen Säuberungen“ und anderen politischen Schwerstverbrechen *konsequent verdeutlicht* werden, und zwar, wie schon gesagt, nicht irgendwie virtuell, sondern *konkret am realen Täter* – was mit Rache kategorial nichts zu tun habe. Aber reicht dieser Ansatz für eine Erklärung des mitunter stark personenbezogenen Strafbedürfnisses aus?<sup>7</sup> Orientiert er sich möglicherweise nicht etwas einseitig an der abstrakt normengemeinschaftlichen Ebene, trotz der daraus abgeleiteten Strafforderung in concreto? *Es müßte zu diesem, vielleicht primären Recht des Opfers auf „telling the truth about the suffering“ und diesbezüglicher Normwahrung unseres Erachtens ein weiteres, nachgeordnetes und durch den Gesamtkomplex differentiell gebrochenes treten, und zwar das Recht auf Gerechtigkeit, genauer: auf Strafgerechtigkeit:* „Gerechtigkeit ist ein Menschenrecht“, begann der UN-Hochkommissar für Menschenrechte, JOSÉ AYALA LASSO, seine ... Ansprache vor der Nürnberger Konferenz ‚Menschenrechtsverbrechen vor Gericht‘. Ähnlich äußerte sich der Ankläger von Den Haag, RICHARD GOLDSTONE: ‚Gerechtigkeit ist nicht nur eine Frage der Bestrafung von Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen. Es ist auch eine Frage der Anerkennung der Leiden der Opfer. Und für die Betroffenen ist das in vielen Fällen

---

<sup>1</sup> STOVER (2003, S. 2)

<sup>2</sup> S. Kap. 14

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Z.B. die „Arbeitsgemeinschaft gegen Straflosigkeit“ bei ai

<sup>5</sup> STOVER (2003, S. 2): „[The witnesses] found it galling that war criminals could enjoy life untroubled by the wreckage they had caused.“

<sup>6</sup> S. S. 335

<sup>7</sup> LOBWEIN (2002, s. hier S. 411 f)

ein wesentlicher Bestandteil des Heilungsprozesses.“<sup>1</sup> Wie aber läßt sich dieses Recht des Opfers auf Strafgerechtigkeit näher fundieren? Im letzten Kapitel wurde gezeigt,<sup>2</sup> daß durch das Verbrechen die allegorische Waage mitmenschlicher (Tausch)Gerechtigkeit zwischen Täter und Opfer erheblich aus dem Gleichgewicht gebracht worden ist, mit den entsprechenden pathogenen Folgewirkungen. Versucht das Opfer nun *eigenmächtig*, diese Gerechtigkeit wiederherzustellen, handelt es sich um Rache oder „Lynchjustiz“, was von der Zivilität ersichtlich nicht zugestanden werden kann. Stattdessen tritt im Rechtsstaat bzw. nach dem anzustrebenden *Weltrechtsprinzip* eine dritte, „(welt)gemeinschaftsmächtige“ Instanz auf den Plan, eben die Justiz, die *idealerweise* – und hier vorerst unter Nichtberücksichtigung verschiedener gerechtigkeitskomplizierender bis -destruierender Faktoren<sup>3</sup> – dadurch für Gerechtigkeit sorgt, daß sie den Täter – *bei perspektivischer Ausrichtung auf den gesamtgesellschaftlichen Rechtsfrieden* – *angemessen bestraft*, ihm also, wie einst er gegenüber dem Opfer, einen *Nach-Teil*, ein *Strafübel* zufügt.<sup>4</sup> Auf diese Genugtuung durch die gerichtliche Bestrafung des Täters hat das Gewaltopfer *im Prinzip* – welches es im weiteren zu problematisieren, ausdifferenzieren und bei gesamtgesellschaftlicher Güterabwägung unter Umständen auch *auszusetzen* gilt – *ein Recht*, weil nur dadurch die vom Täter vorsätzlich verletzte Gerechtigkeit zwischenmenschlichen Zusammenlebens, die das Opfer selbst ja nicht wiederherstellen darf, hinreichend ausgeglichen werden kann: „Mit Strafen [werden] ... konkrete Zwecke verfolgt: Wiederherstellung des Rechtsfriedens und Stärkung des Rechtsbewußtseins. Daneben gibt es auch ein *Genugtuungsinteresse der verletzten Person selbst*. Opfer von schweren (!) Straftaten können vielfach das erlittene Leid besser verarbeiten, wenn sie sehen, daß die Täter bestraft werden.“<sup>5</sup> Denn die verletzte Norm, deren rechtsgemeinschaftliche Geltung die Rechtsprechung zu demonstrieren hat, ist zwar eine abstrakte, aber als solche ja gleichwohl nicht losgelöst von „realexistierenden Tätern und Opfern“,<sup>6</sup> sondern, um diesen wichtigen Terminus hier noch einmal zu benutzen, sie *interpenetriert*<sup>7</sup> mit deren Erleben und Verhalten, genauer: sie interpenetriert mit dem „bösen Willen“ des Täters einerseits, mit dem Leid des Opfers andererseits (wie diese auch wechselseitig interpenetrieren). Insofern muß, wenn die gebrochene Norm weiterhin in Geltung bleiben soll, einerseits „das Verhältnis des Täters zum Bösen“, um welches es nach W. HASSEMER im Strafrecht einzig und allein geht,<sup>8</sup> durch die Strafe, durch die staatliche Übelzufügung *negativ getroffen*, andererseits das verletzte Opfer, in dem die verletzte Norm sich gewissermaßen „inkarniert“, möglichst weitgehend wiederhergestellt werden. Um letzteres (die Rehabilitierung des Opfers) zu erleichtern, ist *im Prinzip* aber ersteres (die gerechte Bestrafung des Täters) erforderlich, weil qua Interpenetration nur durch diese äußere Gerechtigkeitsherstellung, diesen äußeren Ausgleich auch ein *inneres Gleichgewicht*, ein „*innerer Rechts- und Gerechtigkeitsfrieden*“ beim Opfer erlangt

<sup>1</sup> HUHLE (1996, k. S.ang.). Daß der *Begriff „Heilung“ in diesem Zusammenhang problematisch* ist, wurde schon erläutert; s. S. 347.

<sup>2</sup> S. S. 327 ff

<sup>3</sup> MONTADA (im Druck, s. hier S. 49)

<sup>4</sup> OSTENDORF (2003, k. S.ang.): „Strafen heißt, mit Absicht Übel zufügen. *Kriminalstrafe heißt, mit absichtlicher Übelzufügung durch staatliche Organe auf Kriminalität, auf kriminelle Taten reagieren.*“

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Vgl. REEMTSMA (2002, S. 135)

<sup>7</sup> S. S. 148

<sup>8</sup> S. S. 342

---

werden kann – während andernfalls so etwas wie eine Unrechtswunde offen bleibt, was wir auch auf den Begriff einer (*sequentiellen*) *Unrechtstraumatisierung* gebracht hatten. So schreibt, vielleicht etwas überpointiert, auch R. HUHLE: „Geholfen werden kann dem Opfer, das ist das übereinstimmende Ergebnis der zahlreichen Erfahrungen der Opfertherapie in aller Welt, vor allem durch Gerechtigkeit. Und umgekehrt bedeutet ... die Straflosigkeit der Täter für die Opfer die Fortsetzung der erlittenen Qualen.“<sup>1</sup>

Ist die so konzipierte Bestrafung dann aber eine staatliche Substitution für Rache, die vom Opfer quasi an das Sanktionsmonopol delegiert wurde? Nein, denn das moderne Recht folgt ja, wie oben schon angedeutet, zurecht *nicht* der Talionslogik, Gleiches mit Gleichem (bzw. Gleichwertigem) zu vergelten, da solcher Bestrafungsformalismus sich mit dem demokratisch-rechtsstaatlichen Globalziel der Gesellschaftsentwicklung und -befriedung schwerlich in Übereinstimmung bringen ließe.<sup>2</sup> Genau dies scheinen viele Opfer (intuitiv) auch so zu erleben, denn wie das obige Zitat zum Erleben der Zeugen vor dem ICTY deutlich macht, differenzieren viele von ihnen ja durchaus unmißverständlich zwischen einem Rache- und einem Bestrafungsbedürfnis. Genugtuung für das Opfer durch Rache einerseits, durch staatliche Bestrafung andererseits ist also etwas zwar kategorial verschiedenes, entstammt aber gewissermaßen einer gemeinsamen Erlebenswurzel, nämlich der *Vorstellung einer ausgleichenden Gerechtigkeit, durch die ein äußeres zwischenmenschliches Gleichgewicht und in der Folge dann günstigenfalls auch ein inneres seelisches Gleichgewicht wiederhergestellt werden kann.*

Die vielschichtigen Zusammenhänge lassen sich in *drei normativen Opferverhältnissen* rekonstruieren und anordnen: (1) *Direktes Opfer-Täter-Verhältnis*: Das Opfer sucht durch (phantasierte) eigenmächtige Rache selbst Gerechtigkeit herzustellen („Gerechtigkeitsgefühle“)<sup>3</sup>, setzt sich bei real vollzogener Rache aber ins Unrecht, weil die übergeordnete gemeinschaftsrepräsentierende Macht- und Rechtsinstanz dabei nicht involviert wird. (2) *Opfer-Rechtsstaat(lichkeit)-Verhältnis*: Das Opfer hat an die rechtsstaatlich verfaßte Rechtsinstanz, z.B. den ICTY, die Erwartung, daß diese die Gültigkeit der (welt)rechtsgemeinschaftlichen Normen demonstriert, nicht zuletzt durch die Bestrafung des Täters („Rechtigkeitsgefühle“)<sup>4</sup>. (3) *Indirektes Opfer-Täter-Verhältnis*: Viele Opfer empfinden eine gewisse Genugtuung, wenn der Täter vom Strafrichter bestraft wird, und zwar auch dann, wenn die Strafe

---

<sup>1</sup> HUHLE (1996, k. S.ang.)

<sup>2</sup> OSTENDORF (2003, k. S.ang.): „Heute ist in der Rechtspraxis anerkannt, daß *Strafe kein Selbstzweck* sein darf; der straftheoretische Rigorismus KANTS ist also überwunden. Strafe findet ihre Legitimation in der *Zweckhaftigkeit für die Zukunft*. Die strafrechtliche Legitimation ist in einem Notwehrrecht des Staates zur Abwehr sozialschädlicher Verhaltensweisen begründet („Défence sociale“).“

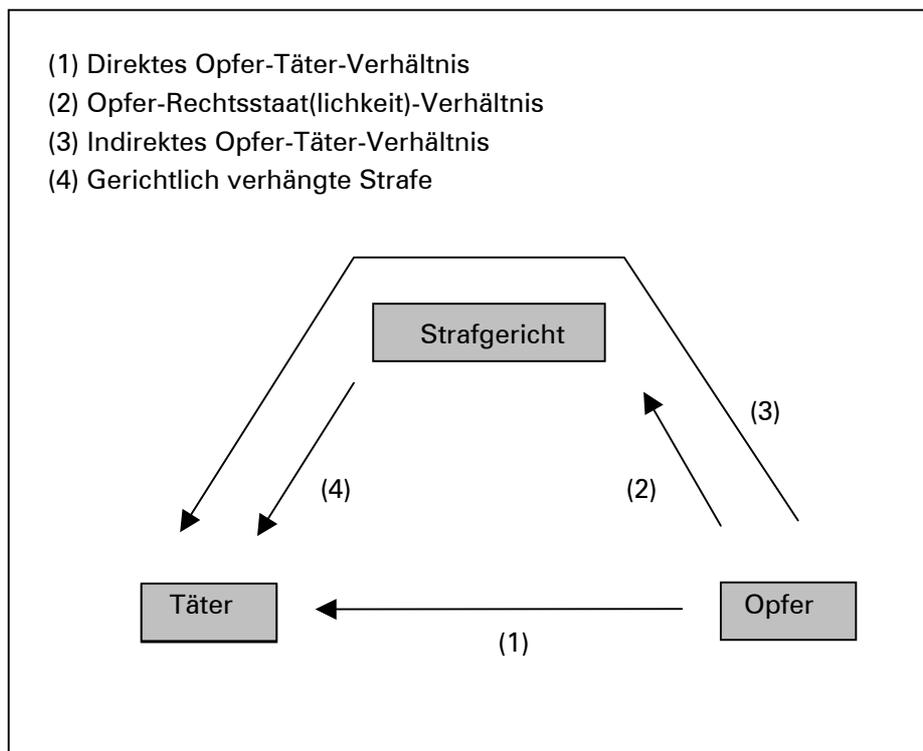
HUHLE (1996, k. S.ang.): „Der Verdacht, es gehe nicht um Recht, sondern um Rache, ist ein hartnäckiger Topos im Diskurs derer, die dem Nürnberger Prozeß die Legitimität bestritten, wird mehr oder weniger unverblümt bis heute gegenüber den Opfern von Diktaturen in aller Welt geäußert. Wer aber meint, den Verzicht auf Rache mit der Verweigerung des Rechts erreichen zu können, weigert sich, den wirklichen menscheitsgeschichtlichen und rechtshistorischen Zusammenhang von Rache und Recht zu sehen. *Die Entwicklung eines differenzierten arbeitsteiligen Rechtssystems trat an die Stelle der Rache, nahm ihr die für beide Beteiligten zerstörerischen Folgen und bot stattdessen eine gesellschaftlich bzw. staatlich sanktionierte Gerechtigkeit an.* Wo die Justiz dies jedoch in eklatanter Weise nicht tut, ist die Rückkehr zur Ausübung von Rache nicht nur naheliegend, ihr ist die Legitimität auch schwer abzusprechen.“

<sup>3</sup> S. S. 324 f

<sup>4</sup> Ebd.

nicht einer Talionslogik entspricht. Analog zur Terminologie von J. PH. REEMTSMA<sup>1</sup> könnte hier im Unterschied zu „Rache-Gerechtigkeitsgefühlen“ von „Straf-Gerechtigkeitsgefühlen“ gesprochen werden, die bei dessen Konzept in den „Rechtsgefühlen“ impliziert scheinen bzw. als „phantasierte Rache“ vorgestellt werden,<sup>2</sup> welche es unseres Erachtens aber eigens zu differenzieren gilt, als damit die oben zitierte *Empirie von E. STOVER zum ICTY nunmehr in logischer Abstufung rekonstruiert* werden kann:

Abb. 4: **Drei normative Opferverhältnisse**



(1) Nach dieser Rekonstruktion geht es den meisten Opferzeugen vor dem Tribunal *nicht um Rache*, vermutlich auch deshalb nicht, weil sie empfinden, daß sie sich damit selbst ins Unrecht setzen würden.<sup>3</sup> (2) Stattdessen ist ihr primäres Bedürfnis, vor einer autoritativen Rechtsinstanz die Wahrheit über ihr erlittenes Leid und das ihrer Angehörigen kundzutun, mit der Erwartung, daß ihr Leiden von dieser Instanz anerkannt und die Taten der Verantwortlichen als Unrecht beurteilt und verurteilt werden: „What the witnesses sought was *public acknowledgement in the presence of the*

<sup>1</sup> S. S. 324 f

<sup>2</sup> REEMTSMA (1999, S. 10)

<sup>3</sup> Vgl. dazu, allerdings diskussionsnötig, WEBER (2002; zur Person s. S. 260): „Auffallend ist, daß, wenn Rachegefühle geäußert werden, dies bei den Klienten oft von einem unangenehmen Ausdruck begleitet ist; als sei irgendetwas nicht in Ordnung mit ihnen, wenn sie das ausdrücken oder solche Gedanken haben; als sei das etwas Verbotenes oder Krankes. Im Gegensatz zum Unrecht, das sie deutlicher benennen können. ... Auf der gesellschaftlichen Ebene ist es offenbar leichter, sich auszudrücken, also daß die Täter verurteilt oder verfolgt werden müssen.“

---

*accused that what happened to themselves and their families and communities was wrong. ... They wanted the offenders exposed, and the power they once held over them repudiated. Finally, the witnesses wanted recognition for their own endurance and dignity.*<sup>1</sup> **Mit dieser für sie primären Bedeutung des Gerichts – und das ist jetzt ein entscheidender Punkt – scheinen manche Verfolgte sich hinsichtlich der Täter offenbar zufriedenzugeben (vgl. o. die Erfahrungen von U. EWALD) – während vielen anderen dies nicht als ausreichend erscheint:** „Although the vast majority of witnesses supported war crimes trials, they were far less certain about whether justice had been rendered in the cases in which they had testified. Tribunal justice, they said, was capricious, unpredictable, and inevitably incomplete: defendants could be acquitted; sentences could be trifling, even laughable, given the enormity of the crimes; and verdicts, as in the KUPRESKIC case, could be overturned or unrealized, as happened when SLAVKO DOKMANOVIC committed suicide before his verdict could be announced.“<sup>2</sup> „Respondents also reported feelings of helplessness, abandonment, and anger when they learned of the light sentences meted out by the tribunal or of the reversal of an earlier conviction on appeal.“<sup>3</sup> Im Rahmen der Theorie positiver Generalprävention läßt sich solche als unzureichend empfundene Täterbestrafung so erklären, daß die Geltung der gebrochenen Norm für die hiervon unmittelbar Betroffenen erst mit der aus ihrer Sicht angemessenen Bestrafung des Normverletzers *real und ernsthaft demonstriert wird* – womit man sich konzeptuell noch im besagten *Opfer-Rechtsstaat(lichkeit)-Verhältnis* befindet. (3) Dieses Ungenügen läßt sich aber auch so interpretieren, daß die *genugtuende Täterschädigung ausbleibt* und somit *keine ausgleichende Strafgerechtigkeit* für das Leid des Opfers hergestellt wird. Dies ist unseres Erachtens, wie gesagt, *nicht identisch* mit inkonsequenter Normverdeutlichung, sondern stellt eine eigene, für manche Opfer offenbar bedeutsame Erlebensqualität im Sinne des vorgeschlagenen *indirekten Opfer-Täter-Verhältnisses* dar.<sup>4</sup> Schon gar nicht ist dieses „Strafgerechtigkeitserleben“ mit Rache oder Rachephantasien gleichzusetzen, da es eben *indirekt*, über die Gerichtsinstanz vermittelt, zum Täter verläuft und somit nicht mit dem „Gegen-Bösen“ der Rache behaftet ist,<sup>5</sup> was für das Opfer unter Umständen sehr entlastend sein kann („Ich will mich nicht persönlich an dem vergreifen, will ihn aber hinter Gittern wissen!“; was natürlich nicht heißt, daß es nicht auch mit Rachephantasien konfundiert sein könnte). Auch eine von U. EWALD zitierte Betroffenenaussage läßt sich mit dieser Differenzierung stimmig interpretieren: „KARIN GUEFFROY, deren Sohn an der Berliner Mauer noch 1989 erschossen wurde, drückte ihr Anliegen so aus: ‚Wir können nicht ewig Prozesse führen, wir können nicht ewig darüber urteilen, wer was gemacht hat. Aber die Leute, die dafür hauptverantwortlich sind, das ist mir schon ein Bedürfnis, daß diese Leute zur Verantwortung gezogen werden. Und ich denke nicht, daß das irgendwas mit Rache zu tun hat, das hat einfach was mit Gerechtigkeit zu tun.‘“<sup>6</sup> – (2) und (3) sind gewiß nicht einfach zu unterscheiden, stellen sie doch gleichsam zwei Seiten einer Medaille, nämlich der Identifikation mit dem strafenden Staat dar: einerseits in Richtung *Normverdeutlichung*, andererseits in Richtung

---

<sup>1</sup> STOVER (2003, S. 2; Hervorh. FR)

<sup>2</sup> Ebd. (S. 145)

<sup>3</sup> Ebd. (S. 3)

<sup>4</sup> Vgl. SIRONI (in REGNER, 1998, s. hier S. 74)

<sup>5</sup> Vgl. o. WEBER. Drastisch auch HERMAN (1992, s. hier S. 354)

<sup>6</sup> KONTRASTE (1997; zit. n. EWALD (2003, S. 425)

*Strafgerechtigkeit. Konzeptuell wesentlich ist jedenfalls der Gedanke, daß die für viele Opfer primäre Bedeutung von durch das Gericht zugesprochener öffentlicher Anerkennung<sup>1</sup> und damit verbundener moralischer Gratifikation ein etwaiges Verlangen nach drakonischer Täterschädigung offenbar bis zu einem gewissen, eventuell auch erheblichen Grade binden, absorbieren, transformieren, konstruktivieren kann, so daß dieses, im Unterschied zur direkt auf den Täter ausgerichteten Rachedynamik, eine nur nachrangige Bedeutung erhält, was für eine konflikt- und gesellschaftsbefriedende Perspektive sicherlich als günstig einzuschätzen ist.*

Kehren wir damit zum eingangs der Argumentation erwähnten Prinzip „Strafe muß sein!“ und zu den damit assoziierten absoluten Straftheorien zurück, nach denen, ohne jegliche finale Zweck- und soziale Funktionsbestimmung, die Täterschuld durch Zufügung eines gleichwertigen Strafübels wieder auszugleichen ist. Das darin sich ausdrückende Prinzip ist nun genau jenes genannte der **Strafgerechtigkeit**, im Sinne eines nicht weiter zu hinterfragenden Vergeltungsausgleichs von Übel durch Übel. Nun ist solcher klassisch-kantischer Rigorismus heute freilich überwunden, so daß in modernen „absoluten“ Straftheorien die Notwendigkeit einer Zweckbestimmung der Strafe durchaus zugestanden wird (und sie somit gerade keine „absoluten“ mehr sind).<sup>2</sup>

Eine besonders pointierte, aktuelle Position vertritt hierzu E.-J. LAMPE in „Strafphilosophie: Studien zur Strafgerechtigkeit“<sup>3</sup>: Sowohl die absoluten als auch die relativen (d.h. sozialfunktionsorientierten) Straftheorien werden darin für ungenügend bis gescheitert erklärt.<sup>4</sup> Der von J. PH. REEMTSMA favorisierten positiven Generalprävention etwa wirft der Autor vor, sie fordere zwar eine gerechte Strafe, verhänge diese aber nicht ob ihrer Gerechtigkeit an sich, sondern, in zweckinstrumenteller Absicht, wegen ihrer Wirkung auf das Bewußtsein der Allgemeinheit.<sup>5</sup> Stattdessen entwirft er eine *monistische „Gerechtigkeitstheorie der Strafe“*, mit dem Ziel, „die Strafe als gerechte Antwort auf das Unrecht des Verbrechens und die Bestrafung als gerechte Antwort auf die Schuld des Verbrechens zu begründen“<sup>6</sup>. Neu an dieser Theorie gilt ihm, daß sie die Gerechtigkeit nicht nur – wie die konventionellen Strafgerechtigkeitstheorien – auf die Vergangenheit des Verbrechens bezieht („retributive Gerechtigkeit“), sondern auch auf die Gegenwart des Rechtsstaats („distributive Gerechtigkeit“) und die Ansprüche seiner Bürger auf eine verbrechensfreie Zukunft („providentielle Gerechtigkeit“). Solche Konzeption läßt zunächst an die heute vorherrschenden und in der (intuitiven) Rechtspraxis auch mehr oder minder realisierten „dualistischen Vereinigungstheorien“ denken, welche einerseits den absoluten, vergangenheitsorientierten, gerechtigkeitsbegründenden, andererseits den relativen, zukunfts- und strafzweckorientierten Theoriestrang zu integrieren suchen (s.u.). Allein, auch diese Theorien befindet der Autor für wissenschaftlich kaum weniger unzulänglich als die Theorien, die sie vereinigen, da insbesondere der Gerechtigkeitsmaßstab für die Strafzwecke offenbleibe.<sup>7</sup>

Gerechtigkeit wird hier also als *das zentrale*, fast gewinnt man den Eindruck: schon etwas fetischisierte (straf)rechtsgesellschaftliche Kriterium angesetzt. Konfrontieren wir dies mit der Empirie bezüglich des ICTY: „By and large, the study respondents

<sup>1</sup> HONNETH (1994, s. hier S. 111 f)

<sup>2</sup> S. S. 363

<sup>3</sup> LAMPE (1999)

<sup>4</sup> Ebd. (S. 16 ff)

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Ebd. (S. VII)

<sup>7</sup> Ebd. (S. 61)

---

scorned the notion that justice somehow possessed ‚miracle-working‘ powers. Instead, they spoke of justice as being highly intimate and idiosyncratic and, at times, ephemeral. ‚How can you measure justice against all that I have suffered?‘ asked a witness whose husband and two sons had perished during the 1993 assault on Ahmici. ‚It’s just a word. It means nothing.‘ ... For the witnesses ‚full justice‘ was far larger than criminal trials and the ex cathedra pronouncements of foreign judges in The Hague. It meant the return of stolen property; locating and identifying the bodies of the missing; capturing and trying all war criminals from the garden-variety killers, the so-called ‚small fry‘, in their communities all the way up to the nationalist ideologues who had poisoned their neighbors with ethnic hatred; securing reparations and apologies; leading lives devoid of fear; securing meaningful jobs; providing their children with good schools; and helping those traumatized by atrocities to recover.“<sup>1</sup> Solche Aussagen mahnen für unser Verständnis zur ***Bescheidenheit hinsichtlich der raunenden Verwendung des großen Wortes Gerechtigkeit im allgemeinen, des Wortes Strafgerechtigkeit im besonderen*** – eine Haltung, die für die referierte Strafgerechtigkeitsphilosophie formal wie inhaltlich nicht gerade kennzeichnend ist. Insofern, und um den genannten politisch-sozialen Herausforderungen vielleicht am ehesten und auf flexible Weise begegnen zu können, scheint hier eine sogenannte „***dialektische Vereinigungstheorie***“ am vernünftigsten, nach welcher es gilt, die Eigenart der unterschiedlichen straftheoretischen Ansätze in einer einheitlichen Konzeption zu bewahren und ihre Antinomien durch ein „System gegenseitiger Ergänzungen und Beschränkungen“ zu überwinden.<sup>2</sup> In Analogie zu psychosozialen Zusammenhängen<sup>3</sup> kann dabei, ohne dies hier näher detaillieren zu können, eine „***Möglich-nötig-Formel***“ als ***regulative Leitidee*** vielleicht einen Weg weisen: soviel Resozialisierung, Deviation, sozialpädagogische Maßnahmen, Täter-Opfer-Ausgleich, „Wiedergutmachung“, „Sühne Gelegenheit“, „***restorative Gerechtigkeit***“<sup>4</sup> u.ä. wie *möglich* (vgl. auch oben die Anregungen des Interviewpartners speziell bei Großkonflikten und gesellschaftlichen Umbruchsituationen) – soviel repressive Strafe und „retributive Gerechtigkeit“ wie *nötig*. Damit nähern wir uns schließlich – ausgegangen von einem *prinzipiellen Recht*

---

<sup>1</sup> STOVER (2003, S. 139)

<sup>2</sup> HEINICHEN (2000, S. 10). OSTENDORF (2003, k. S.ang.): „Oberstes Ziel des Strafens ist es, nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977, ‚die Gesellschaft vor sozialschädlichem Verhalten zu bewahren und die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen‘. Welche Zwecke der Strafe vorherrschend sein sollten, darüber besteht ein unentschiedener Streit. Auch bleibt rückwärts betrachtet die Tat Ausgangspunkt des Strafens. Zugleich findet die Strafe ihre Begrenzung in der Tat, im Umfang der Verletzungen/Schädigungen und in der subjektiven Tatschuld, da nur die schuldangemessene Strafe gerecht ist. Von daher ***wird heute in der Justizpraxis der sogenannten Vereinigungstheorie gefolgt***. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in der erwähnten Entscheidung so formuliert: ‚Das geltende Strafrecht und die Rechtsprechung der deutschen Gerichte folgen weitgehend der sogenannten Vereinigungstheorie, die – allerdings mit verschiedenen gesetzten Schwerpunkten – ***versucht, sämtliche Strafzwecke in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen***. Dies hält sich im Rahmen der dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen zukommenden Gestaltungsfreiheit, einzelne Strafzwecke anzuerkennen, sie gegeneinander abzuwägen und miteinander abzustimmen. Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung nicht nur den Schuldgrundsatz betont, sondern auch die anderen Strafzwecke anerkannt. Es hat als allgemeine Aufgabe des Strafrechts bezeichnet, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht werden als Aspekte einer angemessenen Strafsanktion bezeichnet.“

<sup>3</sup> S. S. 84

<sup>4</sup> S. Kap. 19

des Opfers auf Strafgerechtigkeit („absolute“ Straftheorie) über ein sozialfunktionsorientiertes Recht des traumatisierten Opfers auf konsequente Normverdeutlichung zur Abwendung weiteren traumatischen Schadens (relative Strafzwecktheorie) über eine beide Theoriestränge verknüpfende dialektische, dabei aber mittels einer Möglich-nötig-Formel priorisierende Vereinigungstheorie – an die von U. EWALD vorgetragene Idee eines ausgeprägt opferorientierten „Strafrechts, das nicht straft“ an – und müssen uns zugleich an einem entscheidenden Punkt von ihr abgrenzen: nämlich dort, wo die von E.-J. LAMPE so akzentuiert herausgestellte Notwendigkeit einer – durchaus auch „providentiellen“, auf zukünftige Gesellschaftsbefriedung abzielenden – Strafgerechtigkeit von einem umfassenden „Modell sozialer Kontrolle“ vielleicht nicht genügend berücksichtigt wird.

Auf der anderen Seite gilt es gewiß, den so skizzierten (internationalen) Strafjustizkomplex kritisch zu umrahmen, und nicht nur das, sondern auch die *machtpolitischen Instrumentalisierungen und Infiltrationen dieser Institutionen im Auge zu behalten*,<sup>1</sup> um sich bei aller Gerechtigkeitsemphase nicht in der naiven Moralität einer „neutralen Rechtsinsel“ zu wiegen – wofür sich der diskursanalytische Zugang von U. EWALD in besonderem Maße eignet. Dieser greift vor allem, wie oben schon dargelegt, bei uneindeutigen Täter-Opfer-Konstellationen in Großkonflikten, weil dort sozusagen genügend Projektions- und Konstruktionsmasse für (bio)politische Machtinteressen gegeben ist, in welche auch die internationalen Rechtskörperschaften einbezogen werden<sup>2</sup> – man denke etwa an die Ermordung des serbischen Ministerpräsidenten ZORAN DJINDJIC, der sich – ein in Serbien brisantes und für viele hochprovokantes Politikum – für eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem ICTY engagiert hatte.<sup>3</sup> Damit werden unter Umständen

<sup>1</sup> Vgl. PICKERT (2001/02; zur Person s. S. 523): „Bei einer Konferenz über internationales Recht, an der ich teilgenommen habe, berichtete ein Mitarbeiter des *Internationalen Strafgerichtshofs für Ex-Jugoslawien*, daß in einem Fall die Verteidigung bestimmte Informationen von der internationalen Truppe für die Beweisaufnahme verlangte, aber stattdessen *politisch massiv unter Druck gesetzt* wurde. Wie soll das dann erst beim Internationalen Strafgerichtshof werden?, meinte darauf der Referent. ... Insofern stellt sich hier, gerade auch beim MILOSEVIC-Prozeß, die Frage, inwieweit da nicht doch das ‚Recht des Stärkeren‘ zum Zuge kommt. Denn dieser Prozeß hätte ja viel weniger Möglichkeiten, sich in der Weise zu inszenieren, wie er es gegenwärtig tut, wenn es nicht diesen juristisch doch kaum umstritten *völkerrechtswidrigen* Nato-Angriff auf Jugoslawien und dieses Dauerbombardement mit sehr vielen zivilen Toten gegeben hätte – und das wird eben *nicht* international juristisch aufgeklärt werden, denn daran hat von den Staaten, die das Tribunal vor allem betreiben, natürlich niemand ein Interesse. ... Dabei ist doch der Clou der ganzen Rechtsprechung: Wenn das Recht verbindlich gelten soll, dann muß es für alle gelten! Wenn aber gleichzeitig die größte Supermacht der Welt den Internationalen Strafgerichtshof boykottiert und alle Versuche, internationale Beziehungen und Menschenrechte zu verrechtlichen, sabotiert, ... dann geraten wir in *Legitimitätsfragen hinein, die eigentlich nicht mehr einzulösen sind.*“

<sup>2</sup> EWALD (2003, S. 443): „[Für Großkonflikte] *scheinen Relativität und Instrumentalisierung bei der Anwendung des Verbrechensbegriffs bestimmend zu sein.* Selbst massivste Leidverursachung und grausamste Schlächtereien werden in der begleitenden oder nachträglichen Bewertung nicht etwa konsensual als Verbrechen bezeichnet, sondern paradox-gegensätzliche Betrachtungen leben häufig dauerhaft, wenngleich mitunter verdrängt und öffentlich tabuisiert, fort.“

<sup>3</sup> Ein beim Schreiben dieser Zeilen aktuelles Beispiel, von einem Kommentator als „*unseliges Geschacher*“ bezeichnet: „USA: Tausch gegen Mladic. BELGRAD dpa Der US-Botschafter für Kriegsverbrecherfragen, Pierre-Richard Prosper, hat Belgrad ein Tauschgeschäft angeboten. Sollte Serbien den ehemaligen Armeechef der bosnischen Serben, Ratko Mladic, festnehmen und an Den Haag ausliefern, könnte vier vom UN-Tribunal angeklagten Generälen der Prozess in der Heimat gemacht werden, sagte er Montagabend dem serbischen Staatsfernsehen RTS. Das UN-Tribunal in Den Haag hat Prosper's Vorschlag zurückgewiesen. Er habe diese Frage nicht mit Chefanklägerin Carla Del Ponte abgesprochen, sagte deren Sprecherin gestern. Sie verwies bei ihrer Ablehnung der

---

aber tiefe Gräben zwischen den solcherart diskursiv erzeugten „Täter-Opfern“ und „Opfer-Tätern“ aufgerissen, bei denen durchaus fraglich ist, ob und inwieweit ein machtanfälliges Recht mit seiner Bewertungs- und Verurteilungslogik noch dazu beitragen kann, sie zu überwinden. Gibt es Alternativen?

## Großkonflikte und Spiritualität

„Ich denke mittlerweile sogar, daß *Spiritualität* ein Stichwort ist, das man unbedingt aufgreifen müßte, um solche Greuelthaten auf einer höheren Ebene zu verarbeiten. Bisher ist das eine eher intuitive Entwicklung in unserem Forschungsprozeß, die der traditionellen Viktimologie auch weitgehend fremd ist. Aber bei solchen Großkonflikten handelt es sich eben um ganz andere Dimensionen als bei gewöhnlicher Kriminalität, welche man nicht mehr damit erklären und vor allen Dingen überhaupt nicht mehr damit *lösen* kann zu sagen: Das war der Täter und Du bist das Opfer, der wird bestraft und Du kriegst eine Rehabilitierung, Dir helfen wir. ... Das alles ist unter Umständen wichtig, und mir geht es gar nicht darum, das zu vernachlässigen. Aber man müßte sich meines Erachtens auch wirklich mal zu neuen Ufern aufmachen, sich in *anderen Kulturen umschauen*, wie dort mit solchen Gewaltdynamiken umgegangen wird, siehe beispielsweise die diversen Wahrheitskommissionen, in Ruanda [die Gacaca-Prozesse] oder Konfliktverarbeitungsmechanismen in verschiedenen afrikanischen Kulturen. Für einen Workshop, den ich gerade vorbereite, habe ich deshalb vier Experten im Bereich Body-Mind-Relationship eingeladen; das geht bis hin zu asiatischen Übungen des inneren Energieflusses und dergleichen, was ja alles mit Spiritualität zu tun hat. ... Ich wollte das nur andeuten, um auf den Kontrast zu eher norm- und wertungsorientierten Verarbeitungsmustern von Opfererleben und möglicherweise auch von Traumatisierungen hinzuweisen. ... Denn es ist wirklich ein Graus, wenn man sich anschaut, wie diese Gewaltspirale nie unterbrochen wird. Daher bin ich auf Spiritualität gestoßen, ob diese nicht vielleicht *ein anderer Weg zu einer Auflösung oder einem Heraustreten aus dieser Spirale* sein könnte, weil man durch diese Metaebene nicht mehr so stark darauf angewiesen ist, den anderen primär als Täter und sich selbst primär als Opfer zu begreifen.“<sup>1</sup>

Kulturell tradierte Spiritualität könnte eine Metaebene bereitstellen, um die häufig stark ausgeprägte, diskursiv miterzeugte Täter-Opfer-Identifikation zu transzendieren und somit die Spirale von Gewalt und Gegengewalt vielleicht zu überwinden wie auch Viktimisierungen/Traumatierungen besser zu verarbeiten, meint U. EWALD. Damit öffnet sich in der Argumentation eine bemerkenswerte theoretische Schere zwischen diskurskritischer Analyse einerseits und spiritueller Transzendenz andererseits, die im folgenden mit bezug auf einen anderen Interviewpartner etwas zu vermitteln versucht werden soll. Hervorzuheben ist dabei

---

Tauschidee auf den Antrag des Sicherheitsrates, wonach sich hochrangige Angeklagte vor dem Haager Tribunal verantworten müssen. Eine Übertragung des Verfahrens sei schon deshalb nicht möglich.“ (taz, 22.10.2003, Seite 10)

<sup>1</sup> EWALD (2002)

zunächst, daß *das Recht selbst ja (idealerweise) bereits eine Metaebene über den konfligierenden Parteien darstellt*, worin gerade, wie oben aufgezeigt, seine streitschlichtende, befriedende Wirkung bestehen kann. Gleichwohl bleibt es, wie der Jurist andeutet, letztlich immer einer Logik von Bewertung und Beurteilung verhaftet: *Der Richter fällt mit dem Schwert der Justitia ein Strafurteil* – das Bild spricht für sich<sup>1</sup> und weist darauf hin, daß das Recht die Betroffenen im buchstäblichen Sinne eher ver-ur-teilt als ver-bindet. *Spiritualität im erwähnten Sinne wäre dann gewissermaßen eine Metaebene noch über der Metaebene des Rechts, auf welcher aber nicht das Ur-Teilend-Trennende, sondern das Ur-Verbindend-Einheitsstiftende eines „allumgreifenden (göttlichen) Seins“ hervorgehoben wird*, welches auch die – in Großkonflikten besonders uneindeutige – Täter-Opfer-Dialektik in sich aufhebt und somit *auch den Tätern* mit ihrer eventuellen Schuldproblematik eine gesellschaftliche Integrationschance eröffnet – ein Punkt, der dem Interviewpartner sehr beachtenswert erscheint.<sup>2</sup> In den spirituellen Traditionen der Welt gibt es für eine solche Sichtweise mannigfache Ansätze:

Angesprochen wurden beispielsweise asiatische Übungen des Energieflusses (chin.: „Chi“, jap.: „Ki“), die, passend zum Gewaltthema, nicht selten aus der Kampfkunst heraus entwickelt wurden (z.B. Tai Chi, Aikido), mit dem Ziel, den Täter/Gegner gewissermaßen in sich aufzunehmen („Schattenboxen“), dadurch defensive Aggression zu einer spirituellen Kunst zu veredeln und so zu innerer Harmonie und Balance zu finden – ein Ansatz, der auch in die Therapie Eingang gefunden hat<sup>3</sup>. Besonders ist hier das – nicht aus der Kampfkunst entstandene und daher sehr sanfte, speziell therapiegeeignete – **Qi Gong** zu erwähnen, dessen Meisterin GAO YUN damit ihre fast tödliche geendete politische Verfolgung in einem chinesischen „Umerziehungslager“ überwunden und sich daraufhin der weltweiten Verbreitung dieser spirituellen Heil- und Bewegungskunst verschrieben hat<sup>4</sup> (vgl. „*Posttraumatic Growth*“<sup>5</sup> und die von H. G. PETZOLD betonten therapeutischen „Überwindungsleistungen“<sup>6</sup>, die in der Integrativen Therapie übrigens nicht zuletzt mit spirituellen (Kampf)Künsten assoziiert werden<sup>7</sup>). Für andere Kulturen wird die Interviewpartnerin U. MERK noch Beispiele von **soziotherapeutisch begleiteten Begräbnisritualen für Angehörige von politisch Ermordeten in Guatemala** anführen, die von den Tätern auch deshalb gezielt in Massengräbern verscharrt worden waren, um damit den in der indigenen Kultur spirituell maßgeblichen Götterkosmos zu verstören<sup>8</sup>; in einem anderen Projekt in Südafrika wurden **traditionelle Wiedergutmachungspraktiken**, wie wechselseitige Gemeinschaftsdienste, eingesetzt, um verfeindete Townships wieder einander anzunähern.<sup>9</sup> Aber auch die westlich-christliche Spiritualität kann Wege aus einer stetig sich perpetuierenden Gewaltspirale weisen: Schließlich war, was meistens nicht genügend gewürdigt wird, der **Religionsstifter Jesus selbst ein politisch verfolgtes Folteropfer**, das jedoch in den Stunden seiner tiefsten Demütigung der Überlieferung nach sagen konnte: „*Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht was sie tun.*“<sup>10</sup> In die Sprache der modernen

<sup>1</sup> KRIELE (1985, S. 27): „*Das Schwert schließlich symbolisiert den Rechtswillen*, also den Willen, daß das Ergebnis des gerechten Urteils in der Wirklichkeit durchgesetzt werde.“

<sup>2</sup> Vgl. auch PETZOLD (2001b, s. hier S. 67)

<sup>3</sup> WOLTERS (1997)

<sup>4</sup> GAO (1997, S. 166)

<sup>5</sup> S. S. 299

<sup>6</sup> S. S. 68 f

<sup>7</sup> S. Integrative Therapie, 2004, 1-2.

<sup>8</sup> S. S. 480 ff

<sup>9</sup> S. S. 469 ff

<sup>10</sup> Lk 23, 34a.

---

Tiefenpsychologie übersetzt heißt das: Den Tätern kann vergeben werden, denn sie handeln *unbewußt*, sie sind aus dieser Optik gewissermaßen „Opfer“ ihrer – politischen und sonstigen – *Unbewußtheit und gewalttätigen Verblendung*, so daß es gilt, hier möglichst weitgehende *gesellschaftliche Bewußtheit herzustellen*, um auch sie in den anzustrebenden Befriedungsprozeß einzubeziehen.<sup>1</sup> *Aus einer solchen spirituellen, bewußt eingenommenen „Opferhaltung“, die gerade dadurch die Opferexistenz in eine erdulnd-aktive Autorschaft zu transformieren vermag, kann denn auch eine historisch wirkungsmächtige politische Kraft erwachsen*, wie die unter anderem an der Bergpredigt orientierten gewaltlosen Widerstandsbewegungen von MAHATMA GHANDI oder MARTIN LUTHER KING erwiesen haben. In Südafrika war es die – zwar nicht christlich, aber in hohem Maße spirituell inspirierte – Autorität von Präsident NELSON MANDELA<sup>2</sup> (der GHANDI übrigens zu seinen großen Lehrern zählt) sowie von Bischof DESMOND TUTU, beide Friedensnobelpreisträger, welche die im Interview angesprochene Wahrheitskommission initiiert und entscheidend geprägt hat.

Für die Therapie orientiert sich der Interviewpartner D. F. KOCH unter anderem an der beschriebenen christlichen Sichtweise und plädiert, ähnlich wie U. EWALD, dafür, ein einseitiges Rechts- und Strafdenkens durch eine über den Streitgegensätzen liegende Seinsebene zu komplementieren und zu transzendieren: „Wenn wir auf der philosophisch-[sinnhaften] Ebene eine *Lösung* anstreben, dann bewegen wir uns meistens *jenseits von Recht und Unrecht oder Schuld und Unschuld*. ... Vielleicht kann man diese Ebene als ‚Schicksal‘ oder ‚Sein‘ bezeichnen, jedenfalls als einen Ort, wo etwas waltet, das sich unseren Möglichkeiten der Beeinflussung entzieht. ... Dabei denke ich natürlich nicht an ein entrücktes Nirwana, sondern an die Annäherung an eine Welt, die vielleicht ohne Gewalt und Unterdrückung auskommen kann. ... [Vor diesem politisch-philosophischen Hintergrund] geht *meine therapeutische Arbeit denn auch eher in die Richtung, ... die Dichotomie von Recht und Unrecht aufzulösen und zu überwinden*.“<sup>3</sup> Ähnlich plädiert auch der Interviewpartner R. PAPADOPOULOS aus jungianischer Sicht dafür, die archetypisch polarisierte Konstellation von Täter-Opfer-Retter durch die übergeordnet-vermittelnde Therapeutenposition zu transzendieren, und bezieht dabei ebenfalls christlich-spirituelles Gedankengut mit ein.<sup>4</sup>

*Auf der anderen Seite gilt es zu bedenken, daß es oftmals gerade eine bestimmte Abart von „Spiritualität“ bzw. „Religiosität“ gewesen war, die zu den betreffenden Großkonflikten erst geführt bzw. maßgeblich zu ihnen beigetragen hat.* Den Konflikt in Ex-Jugoslawien betreffend, war es beispielsweise der pseudoreligiös überhöhte

---

<sup>1</sup> Vgl. MONTERO & PREUSSLER (2002, s. hier S. 178)

<sup>2</sup> MANDELA (1994), aus seiner Antrittsrede als Präsident Südafrikas: „*Du wurdest geboren, / um die Herrlichkeit Gottes zu verwirklichen, / die in uns ist. / Sie ist nicht nur in einigen von uns. / Sie ist in jedem Menschen! / Und wenn wir unser Licht erstrahlen lassen, / geben wir unbewusst den anderen Menschen / die Erlaubnis, dasselbe zu tun. / Wenn wir uns von unserer eigenen Angst befreit haben, / wird unsere Gegenwart – ohne unser Zutun – andere befreien.*“ (Auszug aus Antrittsrede als Präsident Südafrikas. In: [http://mouton.wortbeitrag.net/beitrag/63/nelson\\_mandela...html](http://mouton.wortbeitrag.net/beitrag/63/nelson_mandela...html). Zugriff: 05.11.03.)

<sup>3</sup> KOCH (2001; zur Person s. S. 136)

<sup>4</sup> PAPADOPOULOS (2002; zur Person s. S. 124): „St. Paul is talking about people being justified. Justified means that there is justice about their existence. Thus, that’s an interesting connection between the external and the internal world. He’s using the word justice in justification to refer to the actualisation of people’s potential. In a Christian context, he’s talking about *people being justified, meaning fulfilling their potential and being in Christ*. ... That for me is an interesting term that connects the external and internal ideas of justice – spirituality with external justice. In other words, *external justice can not be done by people without any kind of connection with their soul.*“

Mythos der „Schlacht auf dem Amselfeld“ von 1389, aus dem sich der destruktive serbische Nationalismus in erheblichem Maße gespeist hat und von dem einige seiner Führer geradezu obsidiert gewesen sein sollen.<sup>1</sup> Und für die vom Interviewpartner angeführten, zunächst so harmlos gesundheitsförderlich anmutenden „asiatischen Energieflußübungen“ sei auf die chinesische Meditationssekte „Falun Gong“ hingewiesen, deren Anhänger in China einerseits bekanntlich brutal verfolgt werden, die andererseits aber auch selbst gewisse autoritär-doktrinäre Strukturen aufweist (was ihre repressive staatliche Verfolgung freilich in keinster Weise rechtfertigt).<sup>2</sup> Die Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen. Schließlich darf hinsichtlich der Idee einer spirituellen Transzendierung des Rechts nicht übersehen werden, daß namentlich bei der *monotheistisch geprägten „Spiritualität“* – was immer darunter im einzelnen verstanden werden mag – *Gott selbst zumeist als oberste Rechtsinstanz* betrachtet wird, so daß damit nicht unbedingt einer Transzendierung, sondern unter Umständen eher einer *Verabsolutierung und Ideologisierung des Rechts* Vorschub geleistet wird („Scharia“, „gerechter Krieg“, „Kreuzzug des Westens“ etc.; G. W. BUSH oder T. BLAIR etwa sind in diesem Sinne „gerechtigkeitsspirituelle“ Geister, weshalb H. GEIBLER ersteren auch als „christlichen Ayatholla“ bezeichnet hat). Insgesamt ist also festzuhalten, daß *Spiritualität, gerade auch wegen ihrer einheits-, sinn- und transzendenzstiftenden Funktion, eine gewisse Neigung zu ideologischem Integralismus eignet*, weshalb der oben eingeführte Ansatz der Macht- und Diskursanalyse konsequenterweise nicht nur auf Politik und Recht, sondern auch auf den spirituell-religiösen Komplex anzuwenden wäre.<sup>3</sup>

Von daher scheint es geboten, Spiritualität und Religiosität stets an ein *säkulares politisch-rechtliches Konzept im Sinne eines verfassungstheoretischen – damit aber auch auf die gesamte Rechtsgesellschaft ausstrahlenden – Postulats* anzubinden, welches einer *Pluralität der Weltanschauungen* verpflichtet ist und sich *gegen doktrinäre Integralismen jeglicher Art* richtet, wie der Interviewpartner H. BIELEFELDT dies überzeugend dargelegt hat.<sup>4</sup> Spiritualität könnte demnach im oben beschriebenen Sinne für einzelne Personen oder auch kollektive Bewegungen, besonders in gesellschaftlichen Umbruchsituationen, durchaus geeignet sein, die (straf)rechtliche Ebene sozusagen „privat-weltanschaulich“ zu überformen, dürfte diese aber keinesfalls in größerem Stile ersetzen oder irgendwie in sich „aufheben“, da sonst ihre besagte ideologisch-repressive Seite erfahrungsgemäß leicht durchschlagen kann. Vielmehr bliebe der – auch sanktionierende – Rechts- und Gerechtigkeitsstaat

<sup>1</sup> „In den meist erst in späteren Jahrhunderten entstandenen Legenden über das Geschehen auf dem Amselfeld werden die Serben als ein ‚himmlisches‘, von Gott auserwähltes und letztlich unbesiegbares Volk besungen, das immer für die gerechte Sache kämpft, dessen Anspruch auf politische Vorherrschaft auf dem Balkan religiös legitimiert ist. Die Niederlage auf dem Schlachtfeld wird so zu einem freiwilligen, von Gott gewollten Opfergang und damit zu einem Sieg.“ (Neue Züricher Zeitung, 10./11.04.99, Leitartikel) – ein religiös verbrämter Freibrief für die „ethnischen Säuberungen“ im Kosovo, der „Wiege Serbiens“, in dem das Amselfeld sich befindet.

<sup>2</sup> „Obgleich das Ausland die menschenverachtenden Repressionen der chinesischen Regierung gegen Falun Gong verurteilt, bestehen jedoch auch Zweifel an der Harmlosigkeit der Meditationsbewegung. Der ausgeprägte Kult um den inzwischen in New York lebenden Führer Li Hongzhi gebe *Falun Gong sektenähnliche Züge*, sagen Experten. Die Bewegung vertrete eine *rigide Ideologie* und berge zumindest für labile Menschen potenzielle Gefahren.“ (taz Berlin lokal, 09.8.2001, S. 22, K. KÜPPERS)

<sup>3</sup> Vgl. BOURDIEU (2000): „*Das religiöse Feld*“.

<sup>4</sup> S. S. 176 ff

---

die säkulare Formel, an die *rückgebunden* plurale Spiritualitäten und Transzendenzen sich allererst entfalten können (dürften). Solches Säkularitätsverständnis hatten wir kontextkritisch auch auf das Feld politischer „Traumatherapie“ übertragen und festgestellt, daß es dort hinsichtlich einer neutral-menschenrechtlichen Therapeutenhaltung gegenüber der zu respektierenden kulturellen Weltanschauungsvielfalt der Klienten durchaus einigen Sinn macht.<sup>1</sup> Ähnlich wendet auch U. EWALD seinen biomachtkritischen Ansatz auf die Therapie an:

### **Therapie zur „Herstellung von Opfern“. Kritik an Normativem Empowerment**

„Therapien könnten [analog zur obigen Argumentation bzgl. des Rechts] vielleicht instrumentalisiert werden, indem es, zynisch gesagt, weniger darum ginge, den Klienten wirklich zu helfen, als ihnen vielmehr *ein Unrechtsbild einzuverleiben*, mit dem sie nach Ansicht mancher ‚*therapeutischer Glaubensritter*‘ dann vielleicht klarsichtiger durchs Leben schreiten können. Nur wäre ihr psychisches Problem damit im Grunde überhaupt nicht gelöst, sondern sie hätten damit lediglich ein Modell [aufoktroiyert bekommen], mit dem sie in dieser Gesellschaft weiterhin nach Tätern und Opfern, [einschließlich sich selbst], kategorisieren können. Dabei ist das doch eigentlich eine ganz furchtbare Verdammung, in einen solchen [dichotomen] Betrachtungskäfig eingesperrt zu werden! Etwas ähnliches passiert nämlich meines Erachtens, wie oben beschrieben, mit dem Recht. *Und das Ergebnis ist im Grunde, daß man Haß in die Menschen hineinträgt und sie somit gerade nicht zu einer Balance zurückführt.* Und je länger ich mich mit Viktimisierung und Traumatisierung beschäftige, desto mehr scheinen mir diese normativen Verarbeitungsmodelle, zu denen man vielleicht auch gewisse falsch verstandene Therapien zählen könnte, eher dazu beizutragen, diesen Zusammenhang fortzuschreiben als ihn aufzulösen. Denn letztlich werden auf diese Weise doch nur neue [Gerechtigkeits-]Kämpfer produziert. ...

*Die Therapie ist eben nicht für Gerechtigkeit oder das, was man dafür hält, zuständig*, sondern nach gewöhnlichem Verständnis für die Gesundheit oder Balancierung des betreffenden Individuums. ... *Und von dort aus dann diese normativen Bereiche wie Recht und Gerechtigkeit wieder zu beschreiten – das wäre für mich ein gesunder Weg!* Aber nicht umgekehrt, indem man so ungefähr sagt: Jetzt klären wir erstmal, wer hier Täter und wer Opfer und was dir alles Schlimmes passiert ist, damit du dich überhaupt richtig als Opfer begreifen kannst. ... Schließlich sind Therapeuten ja auch Staatsbürger, verinnerlichen als solche gesellschaftliche Normen und glauben vielleicht, sie dann in der Therapie mit umsetzen zu müssen ... . Und vielleicht besteht darin dann auch die [vom Interviewer angesprochene] Irritation [bzgl. des Themas Unrechtserleben in der Therapie], nämlich daß die Behandelnden zwar das Bedürfnis haben, auch Gerechtigkeit herstellen zu wollen, aber methodisch möglicherweise nicht immer klar unterscheiden können, wo da ihre professionalen Grenzen liegen bzw. wo sie an andere Professionen anschließen könnten – dann aber auch

---

<sup>1</sup> S. S. 178 f

sagen müssten, ab hier ist das sozusagen nicht mehr mein Job.“<sup>1</sup>

Therapien könnten, analog zum Recht, biopolitisch instrumentalisiert werden, wenn sie, aufgrund normativer Überzeugungen des Therapeuten, dem Klienten ein bestimmtes Unrechtsverständnis aufdrängen und dadurch eine mit Haß- und Rachegefühle aufgeladene Täter-Opfer-Einteilung festschreiben, führt U. EWALD aus. Ähnlich und ebenfalls ausgesprochen strafkritisch äußert sich aus therapeutischer Sicht TH. ELBERT: „Meiner Ansicht nach sollte ein Maßnahmenrecht entwickelt werden, dahingehend Unrecht zu verhindern. ... Aber zu sagen, der Täter müsse [prinzipiell] bestraft werden – das halte ich für eine abzuschaffende, überholte Norm. ... Und damit ist Rache für mich [auch in der Therapie] kein erstrebenswertes Gefühl. ... Denn mit Hinblick auf die kulturelle Fortentwicklung moralischer Standards wäre meine Hoffnung, daß die ‚aus moralischer Gerechtigkeit vollzogene Strafe um der Strafe Willen‘ ... reduziert oder völlig abgeschafft wird.“<sup>2</sup> Nun stellt diese Auffassung für die Untersuchung zentrale Konzept eines *Normativen Empowerments*, wie es bislang entwickelt wurde,<sup>3</sup> eine *bedenkenswerte Herausforderung* dar: Schließlich möchte dieses die rechtlich-gerechtigkeithliche Dimension ja für eine „therapeutische“ Ermächtigung der Klientin nutzen, während der Viktimologe (und andeutungsweise auch der Therapeut)<sup>4</sup> umgekehrt herausstellen, daß mit solchen „normativen Verarbeitungsmodellen“ die individuelle wie sozietäre Gewaltspirale gerade am Laufen gehalten werden könnte, da sie einerseits die Verfolgten auf eine Opferidentität festschreibe und andererseits die Täter einer Logik der Verurteilung und Bestrafung aussetze, die sie von einer gesamtgesellschaftlichen Befriedungsperspektive praktisch ausschließe<sup>5</sup>. Anlaß für diese Interviewausführungen waren Therapie-Erscheinungen in repressiven Regimen, bei denen eine Art Politpropaganda zur Herstellung von „Gerechtigkeitskämpfern“ betrieben worden sei. Solche Indoktrination hält der Interviewpartner denn für die Extremform einer Tendenz, die sich in weniger ausgeprägter Art möglicherweise auch in anderen Therapiekontexten mit politisch Traumatisierten wiederfinden könnte.<sup>6</sup> *Problematisiert wird damit der normativ-menschenrechtliche Grundansatz*, den viele politorientierte Traumatherapeuten, auch in dieser Untersuchung, vertreten und der naturgemäß häufig mit entsprechend

<sup>1</sup> EWALD (2002)

<sup>2</sup> ELBERT (2002; zur Person s. S. 127)

<sup>3</sup> S. S. 92 ff

<sup>4</sup> Ders.: „Ich bin natürlich nicht für die Abschaffung jeden Rechts, sondern es geht mir um die *Ersetzung eines strafrechtlichen Maßnahmenrecht*. Und wenn es eine hilfreiche Maßnahme sein kann, jemanden vor der Weltöffentlichkeit wegen eines Unrechts anzuklagen, würde ich das durchaus unterstützen ..., weil daraus eine Verbesserung der moralischen Normen und Standards in der Welt resultieren kann. ... Beispielsweise zu sagen, MILOSEVIC und seine Schergen haben Unrecht begangen, ist die eine Seite. Welche Strafe man ihm dann gibt – das wird kein weiteres Kriegsverbrechen verhindern ... . Der kommt als Täter nicht mehr in Frage, deswegen würde ich hinterher sagen: In Schimpf und Schande laßt ihn laufen, ihr braucht ihn nicht einsperren.“

<sup>5</sup> EWALD (2003, S. 430): „*Die mit den strafrechtlichen Schuldvorwürfen verbundenen Unwerturteile betreffen weitgehend Identität und Selbstverständnis der Beschuldigten und Verurteilten*, die sich unter einem dauerhaften sozialen und psychischen Druck der Ausgrenzung (auch über die Strafverfolgung als Degradierungszeremonie) wiederfinden, der eine Integration und damit die tendenzielle Annahme eines neuen Wertemodells verhindert und eher dessen Ablehnung hervorbringt. ‚Beschämte Verdrängung oder trotziges Verklärung werden im Gegenzug fast unvermeidlich.‘“

<sup>6</sup> In einer nicht zitierten Stelle.

---

moralisch geladenen Bewertungen einhergeht. So taucht die vom Interviewpartner angesprochene ambivalente Täterthematik auch in der Therapie auf und wird dort von manchen Helfern so aufgegriffen, Klienten mit überwiegenden Täteranteilen nicht oder nur dann zu behandeln, wenn diese eine Bereitschaft zur Reue und zur „Besserung“ erkennen lassen.<sup>1</sup> Stattdessen ginge es dem Juristen, wie im vorangegangenen Abschnitt beschrieben, eher darum, solche Bewertungslogik etwa durch die spirituelle Ebene zu transzendieren.

Wie läßt sich Normatives Empowerment durch diese normativitätskritische Sichtweise spezifizieren? Zunächst einmal ist evident, daß ein in der Therapie betriebenes „Glaubensrittertum“ aus prinzipiell ideologiekritischen Gründen als in hohem Maße problematisch gelten muß.<sup>2</sup> Dies gilt freilich auch für einen überwertigen „Menschenrechts- und Gerechtigkeitsglauben“,<sup>3</sup> polemisch gesprochen im Sinne einer Art „frühen querulatorischen Therapiestörung“, bei der Therapeut und Klient sich scheinbar ausschließlich auf der Seite des Rechts, der Gerechtigkeit und des Guten befinden, während die ursprünglichen Täter wie auch die Ausländerbehörde im Exilland das Böse schlechthin repräsentieren – derart selbstgerechte Systemspaltung kann der langfristigen Integration und Gesundung der Klientin ebenso wie dem etwaigen „Ausstrahlungseffekt der Therapie“ auf die politisch-gesellschaftliche Ebene vermutlich kaum zuträglich sein.<sup>4</sup> Wie kann solcher „**Menschenrechtstümelei**“ (wenn die Formulierung erlaubt ist) in der Therapie aber entgegengewirkt werden? Ein Vorschlag dazu wurde bei der ersten Interview-Auswertung entwickelt: indem die Menschenrechte mit H. BIELEFELDT als ein *politisch-rechtliches Freiheitsethos* in Verbindung mit einem bestimmten *verfassungstheoretischen Säkularitätsverständnis* begriffen werden, welches sich in erster Linie der *Menschenwürde* sowie einer *pluralistischen Weltanschauungsvielfalt* verpflichtet weiß und somit *immanent ideologiekritisch* ist, dann konsequenterweise auch in der *Selbstanwendung* – und indem genau dieses Verständnis kontextkritisch auf die Therapie übertragen wird<sup>5</sup> (wobei allerdings auch solche ausgeprägt kantische Freiheitsemphase noch diskurskritisch zu ernüchtern wäre)<sup>6</sup>. Die Menschenrechtsidee als vorpositives, fundamentales Rechtsparadigma wäre dann in der Tat der normative Ausgangspunkt für eine *Bewertung* dessen, was den Klienten *an Unrecht, an Menschenrechtsverletzung* widerfahren ist, einschließlich deren etwaiger Täteranteile.<sup>7</sup> Sollte solche normative Herangehensweise in der „Therapie“ aber, wie vom Interviewpartner nahelegt, eher vermieden werden? Sollte also die rechtlich-gerechtigkeithliche Dimension der traumatischen Belastung zuerst ausgeklammert werden, um dann, wenn günstigenfalls eine Besserung eingetreten ist, eventuell wieder den normativen Weg zu beschreiten? Vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen jedenfalls müßte diese Frage eher *verneint* werden, da die Unrechtserfahrungen der meisten Klienten (die Täter- und Schuldproblematik in der Therapie sei hier zunächst ausgeklammert) so evident und erlebensmäßig virulent erscheinen, daß ihre Nichtberücksichtigung oder auch skeptische Auslegung als

---

<sup>1</sup> Z.B. BRUHNE (2001, s. hier S. 183 ff)

<sup>2</sup> S. S. 176 ff

<sup>3</sup> S. S. 184

<sup>4</sup> Vgl. OTTOMEYER (2002, s. hier S. 221)

<sup>5</sup> S. S. 176 ff

<sup>6</sup> S. S. 197 f

<sup>7</sup> S. S. 179 ff

etwas letztlich Gewaltförderndes auf eine Art *Realitätsverleugnung* hinausliefe, die sich in den wenigsten Fällen als lebensgerecht und lebensförderlich erweisen dürfte. Auf der anderen Seite kann es, wie der Jurist feststellt, gewiß nicht darum gehen, „Haß in die Menschen hineinzutragen“, weshalb im letzten Kapitel aus salutogenetischer Sicht auch angeregt wurde, mit „aggressophilen Interventionen“ vielleicht eher zurückhaltend umzugehen.<sup>1</sup>

Die Zusammenhänge lassen sich wiederum **abgestuft darstellen und zusammenfassen**: (1) Danach existieren auf der „untersten“ Ebene nicht selten *Haß- und Rachegefühle* gegenüber den Tätern („Zweierkonstellation“)<sup>2</sup>, die so auch in der „Therapie“ auftreten können, dort aber – so wurde jedenfalls im letzten Kapitel argumentiert<sup>3</sup> – besser nicht diskreditiert, sondern als *legitime Phantasien* betrachtet werden. (2) Auf einer Ebene darüber wäre *Unrechtserleben im engeren Sinne* anzusiedeln, welches in der Therapie ebenfalls eine Rolle spielen kann.<sup>4</sup> Denn die Rechtsebene – und damit das auf sie sich beziehende Erleben – soll Haß- und Rachedynamiken ja gerade zivilisatorisch überwinden („Dreierkonstellation“)<sup>5</sup>, wozu denn auch auf internationaler Ebene die Tribunale für Ex-Jugoslawien und Ruanda und neuerdings der ständige Internationale Strafgerichtshof (ICC) eingerichtet wurden. Diese Institutionen, ihre eventuelle machtpolitische Instrumentalisierung, Rechtsselektivität, moralische Doppelbödigkeit u.a. können sicherlich mit einiger Berechtigung kritisiert werden,<sup>6</sup> jedoch würde sich bei einer *totalen* Kritik – die der Interviewpartner so gewiß nicht vorträgt – die dringliche Frage nach der *Alternative* zum *Prozeß* einer anzustrebenden, menschenrechtlich fundierten internationalen (Straf)Rechtssprechung stellen. Die „therapeutische“ Parallele dazu findet sich dort, wo die Behandelnde qua professionaler Autorität *quasi-richterliche Funktionen* im Sinne von Zuspruch, Anerkennung und Bestätigung übernehmen kann und wo sich die vom Juristen angesprochenen Kooperationsmöglichkeiten mit anderen (z.B. juristischen) Berufsfeldern ergeben.<sup>7</sup> (3) Als eine weitere Ebene darüber, also eine Art *Meta-Meta-Ebene*, kann schließlich *Spiritualität* betrachtet werden, bei der sich politisch-rechtliche Differenzen unter Umständen in eine allumfassende Einheit auflösen lassen, was in der Therapie, je nach Glaubenssystem der betreffenden Klientin, produktiv genutzt werden kann. Indessen wurde auch auf die integralistischen Neigungen von Spiritualität hingewiesen.

<sup>1</sup> S. S. 154 ff

<sup>2</sup> S. S. 331

<sup>3</sup> S. S. 333

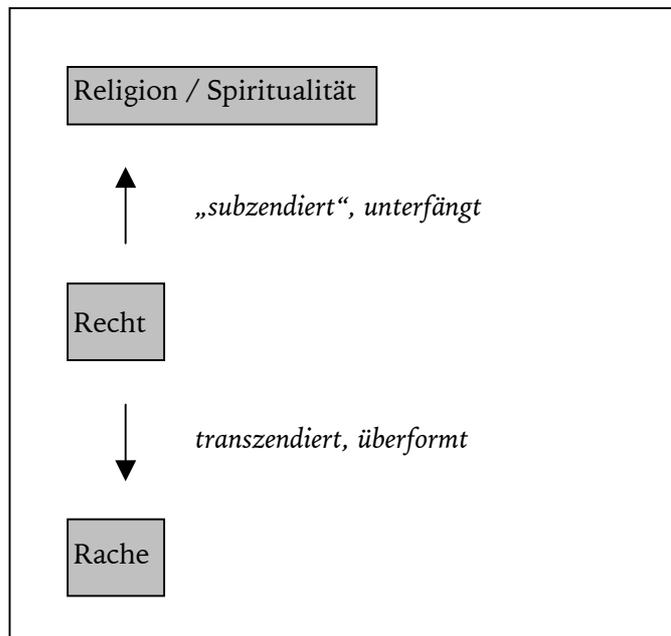
<sup>4</sup> S. S. 356 ff

<sup>5</sup> S. S. 331

<sup>6</sup> Vgl. auch PAPADOPOULOS (2002; zur Person s. S. 224): „*I don't think the ICTY is providing for justice. I think it is revenge.* ... What should be there is a permanent international respected court where the judges judge everybody. Who is going to judge KISSINGER? ... It is politically coloured. ... Truth and reconciliation is the only possibility for me which is vastly different from what happens in The Hague. ... I think they are repeating what happened with Germany after the First World War. They are humiliating people. ... In South Africa, it was a genuine case where people went there and spoke from the heart and it was an opportunity for looking at both sides ... . But who is going to try the Americans? So if we talk about external justice, it is not proper justice. And the question is: how can we get into psychological positions where they can move into a position *beyond the two polarities?* [Thus, I mistrust these institutions] because they are biased and they follow polarisations.“

<sup>7</sup> S. S. 151 ff

Abb. 5: **Verhältnis Rache / Recht / Spiritualität**



Entscheidend bei dieser Abstufung ist, *die zweite, normativ-rechtliche Ebene als eine vermittelnd-verbindliche und säkular-„bodenständige“ zu kennzeichnen*: Sie kann einerseits und sozusagen nach unten hin *Rache transzendieren*, andererseits kann sie nach oben hin *die spirituell-religiöse Ebene unterfangen und säkularistisch-pluralistisch an die „Lebenswelt“ binden*; dabei dürfte diese „mittlere“ Ebene aber nicht in der religiösen Sphäre aufgehen, da dies, wie gezeigt,<sup>1</sup> in der Regel auf einen doktrinären Integralismus mit oftmals menschenrechtsverachtenden Folgen hinausläuft. **Für Normatives Empowerment** bedeutet die explizite Berücksichtigung der von U. EWALD geäußerten Bedenken nun, daß es sich vor einer „querulatorischen“, *gerechtigkeitsideologischen Vereinseitigung zu hüten hätte*<sup>2</sup> und es darüber hinaus eine *Ebene geistlichen Erlebens jenseits von Recht, Gerechtigkeit und Menschenrechten* gibt, von der es unter Umständen hilfreich sein kann, sie in den „therapeutischen“ Prozeß einzubeziehen, um die „Klienten“ nicht unnötig den Fährnissen eines wesenhaft trennenden, teilenden und strafenden Rechtsprozederes auszusetzen und um dort, wo eine offene Unrechtswunde auch durch „stellvertretende therapeutische Beziehungsgerechtigkeit“<sup>3</sup> nicht geschlossen werden kann, diese vielleicht auf spirituell vereinigendem Wege zu transzendieren und zu lindern – sofern dies den weltanschaulichen Bedürfnissen des „Klienten“ entgegenkommt.

<sup>1</sup> S. S. 387 f

<sup>2</sup> S. S. 95 f

<sup>3</sup> PETZOLD (2003, s. hier S. 64 ff), BEHNKE (2002, s. hier S. 339)

## Zusammenfassung

**Unrechtserleben und normativer Diskurs:** U. EWALD, DR., Rechtsanwalt, Viktimologe und Kriminologe, unterscheidet bei *Unrechts-Erleben* den normativen Aspekt (Unrecht) und den psychosozialen Aspekt (Erleben). Vor allem in komplexen Großkonfliktlagen würden Gewalttaten häufig zunächst ohne klare Täter-Opfer-Zuschreibung *erlebt* und erst nachträglich vor dem Hintergrund normativ-strafrechtlicher Diskurse als Unrecht *bewertet*. Letzteres wird als *tertiäre Viktimisierung* bezeichnet, die nicht selten zur Ausübung sozialer Kontrolle politisch instrumentalisiert würde. – Expliziert wird mit seinem Aufsatz „Victimization in the Context of War“, wonach in der „Risikogesellschaft“ nicht mehr eindeutig in böse Täter und gute Opfer unterschieden werden könne, sondern mit solchen (Opfer)Konstruktionen vielmehr bestimmte Formen von sozialer Kontrolle legitimiert würden. Ebenso wie bei allgemeiner Kriminalität sei auch bei politischer Makrokriminalität ein Paradigmenwechsel von einer Täter- zu einer verstärkten Opferorientierung hin festzustellen. Demzufolge besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen nicht-politischer und politischer Traumatisierung darin, daß bei letzterer die tertiäre Viktimisierung eine viel größere Rolle spielt. Die Strafjustiz spiele dabei, namentlich bei transformierenden Gesellschaften, eine hervorgehobene Rolle, da sie die Unterscheidung von „gut“ und „böse“ mit ihren Unwerturteilen expliziere und verbindlich mache. Aus dieser Perspektive einer nachträglichen biopolitischen Konstruktion von Unrechtserleben kann die *Unmittelbarkeit* von normativen Gefühlen, wie andere Interviewpartner sie teilweise nahegelegt haben, problematisiert werden. Allerdings sollte sich diese Optik vielleicht nicht dahingehend verselbständigen, daß Unrechtserleben *ausschließlich* als konstruiert betrachtet wird, weil damit die *auch unmittelbare Evidenz* vieler Unrechtserfahrungen verloren ginge.

**Instrumentalisierung des vermeintlichen Strafbedürfnisses von Opfern für soziale Kontrolle. Entwicklung eines „opferorientierten Strafrechts, das möglichst wenig straft“:** Bei Gewaltopfern gebe es häufig kein primäres Strafbedürfnis, stellt U. EWALD fest. Stattdessen werde ein solches teilweise unterstellt, um für politische Zwecke im Sinne dominierender sozialer Kontrolle instrumentalisiert zu werden. Insofern sei die moralische, vermeintlich am Opferinteresse orientierte Strafbegründung oftmals scheinheilig, und es sei fragwürdig, ob dies zu einer langfristigen Gesellschaftsbefriedung beitrage, wozu das Strafrecht schließlich zu dienen habe. Stattdessen gehe es den meisten Opfern primär darum, vom Recht geschützt zu werden. Daher solle nach anderen juristischen, sich verstärkt an der Opferwahrnehmung orientierenden Möglichkeiten Ausschau gehalten werden. Letztlich sei ein „Strafrecht, das nicht oder möglichst wenig straft“ anzustreben. – Zur Problematisierung wird erneut die Frage aus dem letzten Kapitel aufgeworfen, ob das Opfer ein Recht auf die Bestrafung des Täters habe, was nach dieser Argumentation eher zu verneinen wäre. Dies wird u.a. auf die angewendete, immanent strafkritische Theorie der Macht- und Diskursanalyse zurückgeführt. In kritischer Auseinandersetzung mit diesem Ansatz wird ein zurückhaltend strafbefürwortender angeschlossen:

**Das Recht des Opfers auf Strafgerechtigkeit:** Dazu wird mit bezug auf eine empirische Studie am Internationalen Strafgerichtshof für Ex-Jugoslawien (ICTY) festgestellt, daß bei nicht wenigen Opferzeugen durchaus ein Strafbedürfnis vorhanden ist, allerdings nicht als primäres, sondern als nachrangiges Motiv für die Zeugenaussage. Im Rahmen der im letzten Kapitel behandelten „positiven Generalprävention“ kann dies als Bedürfnis nach Normverdeutlichung interpretiert werden. Eine komplementäre Lesart wäre das „Recht auf Strafgerechtigkeit“, welches sich aus der erheblich aus dem Gleichgewicht gebrachten existenzialen „Waage zwischenmenschlicher Gerechtigkeit“ ableiten läßt. Dabei handelt es sich *nicht* um eine staatliche Substitution für Rache, u.a. weil durch das moderne Strafrecht nicht

---

Gleiches mit Gleichwertigem vergolten wird. Stattdessen lassen sich die Zusammenhänge in drei „Opferverhältnissen“ rekonstruieren, die auf die Empirie am ICTY angewandt werden: (1) *Direktes Opfer-Täter-Verhältnis*: Rache(phantasien). (2) *Opfer-Rechtsstaat(lichkeit)-Verhältnis*: „Rechtsgefühle“. (3) *Indirektes Opfer-Täter-Verhältnis*: „Straf-Gerechtigkeitsgefühle.“ Konzeptuell wesentlich ist dabei, daß die für viele Opfer primäre Bedeutung von durch das Gericht zugesprochener öffentlicher Anerkennung und damit verbundener moralischer Gratifikation ein etwaiges Verlangen nach drakonischer Täterschädigung offenbar bis zu einem gewissen Grad absorbieren und konstruktivieren kann; dieses erhält somit, im Unterschied zur direkt auf den Täter ausgerichteten Rachedynamik, eine nur nachrangige Bedeutung. Strafrechtstheoretisch erscheint eine *dialektische Vereinigungstheorie* vernünftig, nach welcher der strafgerechtigkeitliche und der sozialfunktionalistische Straftheoriestrang komplementär aufeinander bezogen werden. Hierbei kann eine „*Möglich-nötig-Formel*“ als regulative Leitidee angewendet werden: soviel sozialfunktionaler, resozialisierender Ausgleich wie *möglich*, soviel repressive Strafe wie *nötig*. Daraus ergibt sich eine Annäherung an die Position des Interviewpartners, allerdings auch eine Abgrenzung: nämlich dort, wo die besagte strafgerechtigkeitliche Notwendigkeit von einem umfassenden Modell sozialer Kontrolle vielleicht nicht genügend berücksichtigt wird.

**Großkonflikte und Spiritualität:** Spiritualität, auch aus anderen Kulturen, solle im Zusammenhang mit den betreffenden Großkonflikten aufgegriffen werden, um die Täter-Opfer-Spaltung zu transzendieren und so vielleicht einen Weg aus der Gewaltspirale zu finden, argumentiert der Interviewpartner. – Dazu wird ausgeführt, daß das Recht zwar eine Metaebene über den konfligierenden Parteien darstellt, dabei aber buchstäblich das Ur-Teilend-Trennende hervorhebt, während Spiritualität das Ur-Verbindend-Einheitsstiftende eines „allumgreifenden (göttlichen) Seins“ betonen kann. Es werden Ansätze politischer, auch für die Therapie relevanter Spiritualität angeführt. Zugleich wird auf die ideologisch-integralistische Neigung von Spiritualität hingewiesen, die mitunter erheblich zu den fraglichen Großkonflikten beiträgt. Von daher scheint es geboten, Spiritualität und Religiosität stets an ein säkulares politisch-rechtliches Konzept im Sinne eines verfassungstheoretischen Postulats zu binden (H. BIELEFELDT), woraus sich auch Ableitungen für die Therapie treffen lassen.

**Therapie zur „Herstellung von Opfern“. Kritik an Normativem Empowerment:** In Therapien könne den Klienten vor dem Hintergrund normativer Überzeugungen der Behandelnden unter Umständen ein zu Haß und Rache motivierendes Unrechts- und Opferbild einverleibt werden. – Damit wird ein kritischer Aspekt des bislang entwickelten Konzeptes *Normatives Empowerment* benannt, da nach diesem die rechtlich-gerechtigkeitliche Dimension ja für eine „therapeutische“ Ermächtigung der Klientin genutzt werden soll. Die Zusammenhänge lassen sich wiederum abgestuft darstellen: (1) *Untere Ebene*: Haß-, Rachegefühle, die auch in der Therapie ihren Raum haben können. (2) *Metaebene*: Unrechtserleben im engeren Sinne, wobei mit dem Recht *idealerweise* Rache- und Gewaltdynamiken zivilisatorisch überwunden werden. (3) „*Meta-Metaebene*“: Spiritualität für Lösungsmöglichkeiten umfassender Art, bei Transzendierung der politisch-rechtlichen Ebene. – Die zweite Ebene wäre hierbei als vermittelnd-verbindliche aufzufassen, die „nach unten“ Rache transzendieren, „nach oben“ Spiritualität säkularistisch binden kann. Für Normatives Empowerment bedeutet das, daß es (1) die Gefahr einer „therapie-querulatorischen, gerechtigkeitsideologischen Verselbständigung“ zu reflektieren hätte und (2) unter Umständen durch einen spirituellen Weg überschritten werden kann.